

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze**

### **A Problem und Ziel**

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zur Energiewende. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über hervorragende natürliche Voraussetzungen für die effiziente und ertragreiche Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern und hilft mit seinem Export von erneuerbarer Energien, die Ziele der Energiewende nicht nur im eigenen Land zu erreichen.

Die Umsetzung der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern ist zunehmend von der Akzeptanz der Menschen in unserem Land abhängig. Um die Bereitschaft für die Energiewende zu steigern, soll mit einer eigens gesetzlich verankerten Pflicht, Gemeinden über den Erwerb einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe sowie Bürgerinnen und Bürgern über den Erwerb einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder den Kauf eines Sparprodukts die Teilhabe an Windparks an Land ermöglicht werden.

Das Konzept, Windenergieanlagen mit Bürgerbeteiligung zu realisieren, ist nicht neu. Insbesondere in Schleswig-Holstein werden zahlreiche Windparks unter Beteiligung von Bürgern und Gemeinden betrieben. Bei den Windparks in der Region Nordfriesland handelt es sich zu etwa neunzig Prozent um Bürgerwindparks. Das hat wesentlich dazu beigetragen, dass dort die Akzeptanz der Windparks höher ist als in anderen Bundesländern.

Im Gegensatz zu Schleswig-Holstein wird die Einführung gesetzlicher Regelungen zur Umsetzung der finanziellen Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern damit begründet, dass zum einen die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sich oftmals nicht im Eigentum der Einwohnerinnen und Einwohner oder der Gemeinden befinden. Damit verbleiben die Pachteinnahmen selten in der Region. Zum anderen verfügen die Einwohnerinnen und Einwohner in anderen Teilen der Bundesrepublik über höhere Einkünfte/Spareinlagen, die am Kapitalmarkt frei erhältliche Beteiligungen an Windparks eher ermöglichen.

Der Ausbau der Windenergie bietet für Mecklenburg-Vorpommern insbesondere in den ländlichen und strukturschwachen Räumen eine große wirtschaftliche Chance. Jedoch befinden sich die Windenergieanlagen oft in der Nähe zu Wohnnutzungen. Unter diesem Aspekt wird Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Windenergie an Land. Die von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen daher die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Mit dem Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V), der Änderung des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) und der Erarbeitung der Kostenverordnung werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele umzusetzen.

## **B Lösung**

Mit dem BüGembeteilG M-V wird in Deutschland erstmalig eine Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbindlich vorgeschrieben. Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

## **C Alternativen**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf das BüGembeteilG M-V. Ohne die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden an den vor Ort geplanten Projekten wird in Mecklenburg-Vorpommern keine grundsätzliche, gesetzlich vorgegebene wirtschaftliche Teilhabe realisiert und die Akzeptanz gegenüber den Projekten verringert werden können. Chancen zur Verbesserung der zur Entwicklung insbesondere der ländlichen Räume notwendigen regionalen Wertschöpfung und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten bleiben ungenutzt.

## **D Notwendigkeit**

Ohne das Gesetz wird das Ziel der Landesregierung, einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende leisten zu wollen, erheblich schwerer zu realisieren sein. Die Windenergie an Land ist die kostengünstigste und flächenmäßig effizienteste Form der erneuerbaren Energien, deren weiterer Ausbau unerlässlich ist.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für das Land und die kommunalen Körperschaften entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Etwas anderes kann gelten, wenn sich die Gemeinden als Kaufberechtigte im Sinne dieses Gesetzes betätigen.

### **2. Vollzugaufwand**

Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V.

Die Ausführung des Gesetzes verursacht zusätzlichen Vollzugaufwand.

Es wird mit voraussichtlich 50 Anträgen pro Jahr gerechnet. Danach wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der Prüftätigkeit ganzjährig beschäftigt sein. Zur Deckung dieses Verwaltungsaufwandes werden im Rahmen einer neu zu erlassenden Kostenverordnung Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.

Möglichen Gebühreneinnahmen von 106,2 T€ stehen Personalkosten in Höhe von 73,2 T€ gegenüber. Mit dem Haushaltsplan 2016/2017 soll für eine gebührenfinanzierte Stelle Vorsorge getroffen werden.

## **F Sonstige Kosten**

Die zu erwartenden Kostenbelastungen für die Wirtschaft werden im Wesentlichen im Rahmen der Darstellung zu den Bürokratiekosten unter G erfasst. Darüber hinaus anfallende Belastungen entstehen aufgrund der im Zusammenhang mit dem Vollzug des BüGembeteilG M-V anfallenden Gebühren nach einer parallel zu erarbeitenden Kostenverordnung. Diese dürften sich ausgehend von einer erwarteten Fallzahl von 50 Fällen pro Jahr auf insgesamt jährlich rund 106 T€ belaufen, werden jedoch im Hinblick auf die durch die betroffenen Unternehmen ohnehin zu bewältigenden Investitionsvolumina von etwa 560 000 T€ als weniger bedeutsame Größe gewertet.

## **G Bürokratiekosten**

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt neun neu eingeführte Informationspflichten für Unternehmen, die insbesondere dem Schutz der Interessen der nach diesem Gesetz Berechtigten dienen sollen. Deren zu erwartende Kostenfolge für die Wirtschaft wurde mit Hilfe des Standardkosten-Modells geschätzt. Insgesamt entstehen den Unternehmen durch die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 656 T€ pro Jahr, welche jedoch im Verhältnis zu den durch die verpflichteten Unternehmen insgesamt zu realisierenden Investitionen (circa 560 000 T€) einen eher untergeordneten Faktor darstellen. Der Schätzung wird ein Zubau von 140 Windenergieanlagen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Leistung von jeweils 3 Megawatt zugrunde gelegt.

Das Investitionsvolumen wird dabei mit 4 Millionen EUR pro Anlage angesetzt. Da im Allgemeinen die Genehmigung für Windenergieanlagen nicht einzeln beantragt, sondern sie zu Windparks zusammengefasst werden, wird von einer Fallzahl von 50 ausgegangen, die bereits hoch angesetzt sein dürfte. In den nächsten Jahren kann jedoch von einer hohen Anzahl von Fällen ausgegangen werden, da viele Vorhabenträger versuchen werden, noch bis Ende des Jahres 2016 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu erhalten, um die Vergütungen nach dem bisherigen Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) zu erhalten. Ab 1. Januar 2017 wird es im Rahmen des EEG 3.0 zu einem Ausschreibungsverfahren kommen, dessen genaue Konturen noch nicht bekannt sind. Allerdings werden ab Mitte/Ende 2016 die ersten Fortschreibungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme rechtskräftig festgesetzt worden sein, so dass voraussichtlich in den Jahren 2017 - 2019 eine größere Anzahl von Fällen zur Nutzung der neuen Windeignungsgebiete infolge der Fortschreibungen zur Beantragung ansteht.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 6. Oktober 2015

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 6. Oktober 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der mit dem Ausbau der Windenergie einhergehenden Veränderung der Mecklenburger und vorpommerschen Landschaft und den daraus entstehenden raumordnerischen Konflikten soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Rechnung getragen werden.“

2. § 4 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vorzusehen.“

**Artikel 2**  
**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern**  
**sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern**  
**(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V)**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung - genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die

1. innerhalb der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen,
2. innerhalb der durch die gemeindliche Bauleitplanung für die Windenergienutzung dargestellten oder festgesetzten Flächen oder
3. in Verfahren nach § 6 des Raumordnungsgesetzes außerhalb von Eignungsgebieten und ohne die Anordnung einer Ausnahme von der Beteiligungspflicht, im Fall des § 6 Absatz 1 Raumordnungsgesetz seitens der zuständigen Behörde und im Fall des § 6 Absatz 2 seitens der obersten Landesplanungsbehörde,

zugelassen werden.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Windenergieanlagen auf See.

(3) Die zuständige Behörde kann für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, Ausnahmen zulassen.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger.
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots in Form der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen oder eines Sparprodukts.

4. Ausgleichsabgabe ist eine laufende Zahlung des Vorhabenträgers an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden.
5. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.06.2014 S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.07.2014 und ABl. L 309 vom 30.10.2014 S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen haben durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten.

### **§ 4**

#### **Beteiligungspflicht und -zeitpunkt**

(1) Der Vorhabenträger hat den Kaufberechtigten mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft nach § 3 zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt.

(2) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile.



(3) Die Offerte kann, soweit die Genehmigung im Sinne von § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt, frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage gemacht werden und muss bis zu deren Inbetriebnahme erfolgt sein. Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die gemäß § 5 Absatz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren. Für den Inhalt der Information gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist.

## **§ 5 Kaufberechtigte**

(1) Kaufberechtigt im Sinne von § 4 sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage gemeldet sind.

(2) Kaufberechtigt sind ferner die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt.

(3) Anstelle einer nach Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinde ist ein kommunaler Zweckverband oder ein Amt, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt und im Falle eines Verzichts zugunsten eines Zweckverbandes der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das sich in der Trägerschaft der Gemeinde befindet, soweit es nicht wirtschaftlich tätig ist.

(4) Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Anlagenparks ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.

## **§ 6 Kaufpreis und Stückelung der Anteile**

(1) Der Kaufpreis für jeden nach § 4 offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach § 3.

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

(3) Bei der Ermittlung des Werts der Vermögengegenstände der Gesellschaft ist das Sachwertverfahren gemäß IDW S10 („Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ vom 14. August 2013, Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer - FN-IDW - Heft 11/2013, S. 503 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010, BGBl. I S. 639, (nachfolgend ImmoWertV genannt) und in Verbindung mit der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwertes (Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, veröffentlicht im BAnz AT 18, Oktober 2012 B 1) anzuwenden. Die gewöhnlichen Herstellungskosten werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unwiderleglich als preisbestimmend zu Grunde gelegt.

Marktanpassungsfaktoren im Sinne des § 21 ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Sachwerts nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögengegenstände -getrennt vom Bodenwert - nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile.

(5) Zum Vergleich ist der Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ - IDW S1 in der Fassung von 2008), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Sollte der nach Absatz 2 ermittelte Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich.

(6) Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter Anwendung des nach dieser Vorschrift modifizierten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 7 Satz 1. Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch des Absatzes 5, ermittelt wurde.

(7) Der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 1 sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

(8) Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden.

## § 7

### Bekanntmachung und Inhalt der Offerte

(1) Der Vorhabenträger hat die Offerte sämtlichen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Kaufberechtigten sowie der gemäß § 15 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Hierfür genügt eine maschinenschriftliche Unterschrift. Im Zweifel hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen.

(2) Die Offerte nach Absatz 1 muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte,
4. Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten,
5. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen,
6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann,
7. Angabe des Anteilspreises,
8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,
9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung,
10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung,
11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können,
12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 5, den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes erfolgt und
13. eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach § 6 Absatz 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

Ein gemäß § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationsblatt ist beizufügen. Der Offerte an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 und der Mitteilung an die zuständige Behörde ist zusätzlich das nach § 6 Absatz 5 erstellte Ertragswertgutachten beizufügen.

(3) Die Offerte ist zusätzlich in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planungsverbandes und gemäß der in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen festgelegten Form bekannt zu machen.

(4) Die Bekanntmachung nach Absatz 3 muss hinreichend deutlich platziert werden. Für den Inhalt gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Kaufberechtigten Gelegenheit zu geben, Fragen zum Projekt und zur Beteiligung zu stellen. Die Frist beginnt mit der letzten für die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. Ausnahmsweise beginnt die Frist auch, wenn eine der nach Absatz 3 erforderlichen Veröffentlichungen aus vom Vorhabenträger nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt und er dies der zuständigen Behörde anzeigt. Fristbeginn nach Satz 3 ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Behörde.

## **§ 8**

### **Informationspflichten des Vorhabenträgers**

(1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des Vermögensanlagengesetzes auf die Offerte nach § 4 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz anzuwenden sein sollte.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

## **§ 9**

### **Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren**

(1) Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die Kaufberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 benannten Adressaten, aus der die Zahl der gezeichneten Anteile hervorgehen muss.

(2) Die Zeichnungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Absatz 5 erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung.

(3) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter sicherzustellen, wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten nicht übersteigt.

(4) Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollte, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen in den Sätzen 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach den Sätzen 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

(5) Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen werden für das Zuteilungsverfahren nach Absatz 4 nicht berücksichtigt.

(5) Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 4 hat der Vorhabenträger unverzüglich die Vertragserklärung seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter gegenüber den Kaufberechtigten sicherzustellen.

## **§ 10 Freistellungsklausel**

(1) Neben der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren. Die Offerte nach § 4 und die Offerte nach Satz 1 müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein.

(2) Für die Erklärung der Kaufberechtigten gegenüber dem Vorhabenträger gilt § 9 Absatz 1 und 2 auch im Hinblick auf die Offerte nach Absatz 1 entsprechend, soweit nicht strengere Formvorschriften gesetzlich vorgesehen sind.

(3) Die Kaufberechtigten, die sich für die Offerte im Sinne von Absatz 1 entscheiden, werden für das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absätze 3 und 4 nicht berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat mit diesen einen Vertrag zu den in der Offerte genannten Bedingungen abzuschließen oder dessen Zustandekommen sicherzustellen.

(4) Die Kaufberechtigten dürfen in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf das Ausmaß werbender Äußerungen und Informationen nicht den Umfang der Werbung für die nach § 4 vorgesehene Offerte übersteigen. Werbende Äußerungen und Informationen für das Alternativangebot sind stets mit einem deutlich gestalteten Hinweis auf die gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit zu verbinden.

(5) Anstelle der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden und Einwohnerinnen sowie Einwohner über die Zahlung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 11 an die Gemeinde oder die Gemeinden und die Offerte eines Sparprodukts nach § 12 an die Einwohnerinnen sowie Einwohner sicherstellen.

(6) Entscheidet sich der Vorhabenträger für die Alternative nach Absatz 5, hat er dies gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erklären. Der Erklärung an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ist die Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 beizufügen. Die Erklärungen nach Satz 1 sind für den Vorhabenträger und auch für den Rechtsnachfolger oder Erwerber des Vorhabens einzelner Windenergieanlagen verbindlich, gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 jedoch erst nach deren jeweiliger Zustimmung gemäß Absatz 7 Satz 2. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er seine Erklärung gegenüber den kaufberechtigten Gemeinden jeweils einzeln widerrufen.

(7) Mit der Erklärung nach Absatz 6 Satz 1 erlöschen die Pflichten nach den §§ 3, 4, 6, 7 und 9 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1. Gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 erlöschen diese Pflichten jeweils nur mit ihrer Zustimmung, über die in angemessener Frist zu entscheiden ist.

(8) Sollten alle kaufberechtigten Gemeinden ihre Zustimmung nach Absatz 7 Satz 2 verweigern, beträgt die ihnen zum Kauf zu offerierende Beteiligungsquote im Sinne von § 4 Absatz 1 mindestens 10 Prozent. Für den Fall, dass nur einzelne der Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ihre Zustimmung verweigern, ist diesen ein Anteil an der Quote von 10 Prozent zu offerieren. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der kaufberechtigten Gemeinden zu der Zahl ihre Zustimmung verweigernder Gemeinden.

## **§ 11 Ausgleichsabgabe**

(1) Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe, beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage folgenden Kalenderjahr, an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden zu zahlen, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erklärt haben. Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

(2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1.

Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiel. Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote.

Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu Grunde zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entsprechend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(3) Die Zahlung nach Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Ermittlung des Koeffizienten nach Absatz 2 muss nur einmal, nämlich mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 durch Vorlage des Ertragswertgutachtens belegt werden. Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(4) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,

in Betracht.

Für Aufgaben nach § 2 Absatz 3 und § 3 der Kommunalverfassung dürfen sie keine Verwendung finden.

## § 12 Sparprodukt

(1) Das Sparprodukt ist den nach § 5 Absatz 1 Kaufberechtigten durch ein vom Vorhabenträger zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren. Die Offerte ist ab der Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG zulässig und muss bis zur Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage erfolgen.

(2) Auf die Offerte finden die Regelungen des § 7 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12 sowie § 7 Absatz 3 bis 5 sinngemäße Anwendung. Die Offerte darf mit der Erklärung des Vorhabenträgers nach § 10 Absatz 6 Satz 1 verbunden werden. Darüber hinaus sind in die Offerte folgende Informationen aufzunehmen:

1. Benennung der Anlageform,
2. Angabe der Gesamtanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 3,
3. Angabe der Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4,
4. Angabe der Laufzeit des Sparprodukts,
5. Angabe der Verzinsung nach Absatz 4 sowie
6. Angabe der Stelle, bei welcher ein etwaiger nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellender Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann, und
7. Angabe der vollständigen Emissionsbedingungen des Kreditinstituts in einer separaten Anlage zur schriftlichen Offerte entsprechend § 7 Absatz 1.

(3) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut offerierte Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht:

1. Die Laufzeit hat mindestens drei bis höchstens zehn Jahre zu betragen.
2. Eine Verzinsung nach Absatz 4 ist zu gewähren.
3. Die Gesamtanlagesumme muss mindestens 10 Prozent des entsprechend § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu bestimmenden Eigenkapitals betragen. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1.
4. Die Mindestanlagesumme für einen Kaufberechtigten darf 500 Euro nicht übersteigen.
5. Das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen gleichkommende Bedingungen enthalten.

(4) Zur Bestimmung der Höhe der Verzinsung des Sparprodukts ist der auf die Gesamtanlagesumme entfallende anteilige Ertragswert durch ein vom Vorhabenträger einzuholendes Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist, festzustellen. Der auf die Gesamtanlagesumme entfallende Anteil am Ertragswert entspricht dabei 10 Prozent. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1.



Der Quotient aus dem ermittelten anteiligen Ertragswert und der projektierten Gesamtnutzungsdauer des Vorhabens bis zur Außerbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage ergibt die jährliche Rendite, welche als Vomhundertsatz bezogen auf die Gesamtanlagesumme die Verzinsung darstellt. Die so errechnete Verzinsung bleibt auch dann maßgeblich, wenn das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen sollte.

(5) Die Frist, innerhalb derer die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 die Möglichkeit haben, das Sparprodukt zu zeichnen, beträgt zwei Monate und beginnt am Tag nach der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Informationsveranstaltung. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem offerierenden Kreditinstitut. Die Erklärung muss die Höhe der durch den Kaufberechtigten gezeichneten Anlagesumme enthalten.

(6) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens des von ihm benannten Kreditinstituts sicherzustellen, wenn das Volumen der durch die Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die Gesamtanlagesumme nicht übersteigt.

(7) Für den Fall, dass das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme übersteigen sollte, gelten § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4 einem Anteil entspricht. Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens hat der Vorhabenträger das Zustandekommen des Vertrages über das Sparprodukt zwischen dem Kreditinstitut und den Kaufberechtigten sicherzustellen.

(8) Sollte das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen, hat der Vorhabenträger die Differenz zwischen der jährlichen Rendite im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und dem Gesamtbetrag der tatsächlich an die Kaufberechtigten in dem jeweiligen Jahr seitens des Kreditinstituts gezahlten Zinsen zur anteiligen Erhöhung der nach § 11 Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu verwenden; Gemeinden, die nach § 10 Absatz 7 Satz 2 ihre Zustimmung nicht erteilt haben, bleiben unberücksichtigt, sofern alle Gemeinden die Zustimmung nicht erteilt haben, entfällt die Verpflichtung nach dem ersten Halbsatz. Dafür ist der Differenzbetrag der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ermittelten Höhe der Ausgleichsabgabe hinzuzusetzen. Der Vorhabenträger hat die zuständige Behörde über die fehlende Ausschöpfung der Gesamtanlagesumme unverzüglich zu informieren und die Erhöhung nach Satz 1 zusammen mit dem Nachweis gemäß § 11 Absatz 3 jeweils gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

(9) Nach Ende der Laufzeit des Sparprodukts hat der Vorhabenträger erneut die Offerte eines Sparprodukts nach den Absätzen 1 bis 8 sicherzustellen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist die Offerte zwei Monate vor Ende der Laufzeit des vorangehenden Sparprodukts zu machen. Der Vorhabenträger kann auf die öffentliche Informationsveranstaltung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 verzichten. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beginnt die Zeichnungsfrist dann mit der letzten für die Bekanntmachung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. § 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Pflicht zur Neuauflage des Sparprodukts besteht bis zur Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage.

(10) Der zuständigen Behörde sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte nach Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 9, die nach Absatz 3 Nummer 3 zu ermittelnde Gesamtanlagesumme und die Grundlagen ihrer Berechnung mit einer Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Ermittlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt zu haben, zu übermitteln. Gleichzeitig ist ihr die nach Absatz 4 ermittelte Verzinsung unter Vorlage der Grundlagen ihrer Berechnung und des Ertragswertgutachtens der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen.

(2) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung nach § 3 Absatz 1 bis 3,
2. die Pflicht zur Offerierung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 Absatz 8, das Verbot der Benachteiligung nach § 4 Absatz 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Offerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1,
3. die Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3,
4. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Absatz 1 bis 6,
5. die Übermittlungspflicht nach § 6 Absatz 7 Satz 1 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 6 Absatz 7 Satz 4,
6. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile nach § 6 Absatz 8,
7. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1, Absatz 3 bis 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 2,
8. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5,
9. die Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 2,
10. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten nach § 9 Absatz 3, Absatz 6 oder § 10 Absatz 3 Satz 2,
11. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4, Absatz 5 oder § 10 Absatz 3 Satz 1,
12. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 2,
13. die Zahlungspflicht nach § 11 Absatz 1 oder die Bestimmungen zur Errechnung der Höhe oder Verteilung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 2 oder deren Erhöhung nach § 12 Absatz 8 Satz 1 und 2,
14. eine Nachweispflicht nach § 11 Absatz 3,
15. die Pflicht zur Offerierung des Sparprodukts nach § 10 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder zur erneuten Offerte nach § 12 Absatz 9 Satz 1 und 6,
16. Vorschriften bezüglich des Zeitpunkts der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 9 Satz 2,
17. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 4 Satz 2 oder nach § 12 Absatz 2 Satz 3,
18. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung hinsichtlich des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5,
19. eine Vorgabe nach § 12 Absatz 3,
20. die Vorschriften zur Ermittlung der Gesamtanlagesumme nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,
21. die Vorschrift zur Ermittlung der Verzinsung nach § 12 Absatz 4,
22. Vorschriften zur Sicherstellung der Vertragserklärung gegenüber den Kaufberechtigten im Hinblick auf das Sparprodukt gemäß § 12 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2,

23. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren betreffend das Sparprodukt nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5,
24. Informations-, Nachweis- oder Vorlagepflichten nach § 12 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 10 Satz 1, 2 und 5 oder
25. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder die Gewährung der Einsicht in Unterlagen nach § 13 Absatz 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 10, 13, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

### **§ 15**

#### **Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung**

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14, ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Feststellung der Kaufberechtigung nach § 5 Absatz 1, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten,
2. den Umfang, den Inhalt und die Form
  - a) der Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3,
  - b) der Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 1,
  - c) der nach § 6 Absatz 7 Satz 1, § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 10 Satz 1 und 2 zu übermittelnden Nachweise, Erklärungen und Grundlagen der Berechnung,
  - d) der nach § 6 Absatz 7 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 5 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen,
  - e) der Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1 bis 4 und der Offerte des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 3 und 4,
  - f) der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1,
3. die Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5, nämlich hinsichtlich Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung,
4. die Durchführung der Zuteilung nach § 9 Absatz 3 bis 6 sowie nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5,
5. die Offerte einer alternativen Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe nach § 10 Absatz 1,

6. zusätzliche seitens des Vorhabenträgers mit der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 zu erteilende Auskünfte oder ihnen vorzulegende, über § 10 Absatz 6 Satz 2 hinausgehende Unterlagen, soweit diese für eine abgewogene Entscheidung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erforderlich sind,
7. die angemessene Frist im Sinne von § 10 Absatz 7 Satz 2,
8. die Ausgestaltung der Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 11 Absatz 2 sowie die Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Neufestsetzung des individuellen Koeffizienten nach § 11 Absatz 2 Satz 10,
9. die zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 4,
10. die Ausgestaltung der Berechnung der Verzinsung im Rahmen des § 12 Absatz 4 sowie
11. die Überprüfung der Durchführung und Einhaltung der sich aus den §§ 3 bis 12 ergebenden Pflichten oder Beschränkungen des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde einschließlich der Ausgestaltung von Umfang, Inhalt, Form und Zeitpunkt einzelner Pflichten zur Auskunftsgewährung und Gestattung von Unterlageneinsicht nach § 13 Absatz 2.

#### **§ 16 Übergangsregelung**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlichen Unterlagen beantragt ist.

#### **§ 17 Berichterstattung**

Die Landesregierung berichtet dem Parlament fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zu Artikel 1**

#### **Begründung zu den Änderungen des Landesplanungsgesetzes**

Die Raumordnung ist seit der Föderalismusreform I Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) von der ihm eingeräumten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Die Neufassung des ROG ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Daraus folgt, dass das ROG in großen Teilen Rechtsgrundlage für die Landesplanung in Mecklenburg-Vorpommern ist. Nach § 28 Abs.3 ROG bleiben Regelungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG), die die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG), die Zielabweichung (§ 6 Abs. 2 ROG) und die Raumordnung in den Ländern (Abschnitt 2 des ROG) ergänzen, unberührt. Insoweit hat der Bund von seiner Vollregelungskompetenz keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG haben die Länder eine Abweichungsbefugnis vom ROG, in deren Rahmen es den Ländern, abgesehen von den normativen Festlegungen des ROG für den Gesamtstaat und die auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützte Raumordnungsklausel, § 4 Abs.3 ROG, freisteht, einen Vorrang für inhaltsgleiche oder materiell abweichende Regelungen des Landesrechts festzulegen oder auch ergänzende Vorschriften zu erlassen.

In diesem Sinne erfolgten seit dem Jahr 2009 verfahrensrechtliche Änderungen, Umsetzungen von landes- oder europarechtlichen Vorgaben sowie redaktionelle Änderungen (§ 21, geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 2009, GVOBl. M-V S. 606, 616; §§ 11 und 15, geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V S. 66, 84; §§ 12 und 14, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 366, 382; sowie mehrfach geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011, GVOBl. M-V S. 323, 324).

Die jetzigen Änderungen des Landesplanungsgesetzes dienen besonders dazu, den im Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen ausdrücklich im Landesplanungsgesetz (LPIG) zu manifestieren und rechtliche Sicherheit zu gewährleisten, da es durch die Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist, in welchen Fällen die Festlegung von Zielen der Raumordnung einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf.

## II. Zu Artikel 2

### **Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, höhere Energieeffizienz, Energiesparen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind wesentliche Elemente der Energiewende. Sie dienen der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Umwelt sowie der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen. Durch den geringeren Import von fossilen Rohstoffen und die effektive Nutzung der großen Potentiale der Erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern soll die regionale Wertschöpfung erhöht sowie die Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten gestärkt werden. Dadurch entstehen neue Wachstumsfelder mit zahlreichen Möglichkeiten der Schaffung neuer, gut bezahlter Arbeitsplätze im Land, die den ländlichen Räumen neue Perspektiven bieten. Die Beteiligung an der Energiewende bietet Chancen, dass die Regionen Mecklenburg-Vorpommerns an den Gewinnen aufgrund der Installation neuer Windenergieanlagen an Land teilhaben und hier mehr Kaufkraft verbleibt. Damit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge und zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse geleistet, insbesondere in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen.

Jede Art der Energieproduktion führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, auch bei Windenergieanlagen an Land. Die von den Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Dieser raumordnerische Konfliktausgleich dient insbesondere der Akzeptanzsteigerung für Windenergieanlagen an Land. Mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz und der Änderung des Landesplanungsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele zu erreichen. Die Regelung ist erforderlich, weil das Grundstückseigentum, dessen Nutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen mit hohen Pachten abgegolten wird, sich anders als in anderen Teilen der Bundesrepublik häufig nicht in der Hand der Einwohner oder Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern befindet. Zudem verfügen die Einwohner in anderen Teilen der Bundesrepublik über höhere Einkünfte, die am Kapitalmarkt frei erhältliche Beteiligungen an Windparks eher ermöglichen. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes und der Schaffung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele zu erreichen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern besitzt die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 S. 1 Nummer 4 GG sind die Länder befugt, von den Bundesregelungen auf dem Gebiet der Raumordnung abweichende Vorschriften zu erlassen.

Der Gesetzgebungskompetenz des Landes auf dem Gebiet der Raumordnung unterfällt auch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Es dient der näheren Ausformung und der gesetzlichen Absicherung der für das Landesraumentwicklungsprogramm und die regionalen Raumentwicklungsprogramme vorgesehenen neuen Zielfestlegung „Wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürger und Gemeinden“.

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz kann zusätzlich auf die allgemeine Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 Absatz 1 GG gestützt werden, auch wenn die dort getroffenen Regelungen Berührungspunkte zu den Kompetenztiteln der konkurrierenden Gesetzgebung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Absatz 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht) und schließlich auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) aufweisen. Eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber, die gemäß Artikel 70, 72 GG nur dann vorliegt, wenn der Bundesgesetzgeber die genannten Kompetenzbereiche bereits abschließend geregelt hat, besteht nicht. Die in den zuvor genannten Bereichen getroffenen jeweiligen bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben das Thema der Bürger- beziehungsweise Gemeindebeteiligung bislang weder adressiert noch erschöpfend geregelt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt zudem neun neu eingeführte Informationspflichten für Unternehmen, die insbesondere dem Schutz der Interessen der nach diesem Gesetz Berechtigten dienen sollen. Deren zu erwartende Kostenfolge für die Wirtschaft wurde mit Hilfe des Standardkosten-Modells geschätzt. Insgesamt entstehen den Unternehmen durch die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 656.000 EUR pro Jahr, welche jedoch im Verhältnis zu den durch die verpflichteten Unternehmen insgesamt zu realisierenden Investitionen (etwa 560.000.000 EUR) einen eher untergeordneten Faktor darstellen. Der Schätzung wird ein Zubau von 140 Windenergieanlagen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Leistung von jeweils 3 Megawatt zugrunde gelegt. Das Investitionsvolumen wird dabei mit 4.000.000 Euro pro Anlage angesetzt. Da im Allgemeinen die Genehmigungen für Windenergieanlagen nicht einzeln beantragt, sondern sie zu Windparks zusammengefasst werden, wird von einer Fallzahl von 50 ausgegangen, die bereits hoch angesetzt sein dürfte. In den nächsten Jahren kann jedoch von einer hohen Anzahl von Fällen ausgegangen werden, da viele Vorhabenträger versuchen werden, noch bis Ende des Jahres 2016 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu erhalten, um die Vergütungen nach dem bisherigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten. Ab 1. Januar 2017 wird es im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 3.0 zu einem Ausschreibungsverfahren kommen, dessen genaue Konturen noch nicht bekannt sind. Allerdings werden ab Mitte/Ende 2016 die ersten Fortschreibungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme rechtskräftig festgesetzt worden sein, so dass voraussichtlich in den Jahren 2017 - 2019 eine größere Anzahl von Fällen zur Nutzung der neuen Windeignungsgebiete infolge der Fortschreibung zur Beantragung ansteht.

Im Besonderen Teil der Begründung werden die Ergebnisse der Bürokratiekostenschätzung bei den für das Gesamtergebnis relevanten Informationspflichten im Einzelnen dargestellt.



**B. Besonderer Teil****I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)****1. Zu Nummer 1 § 2: Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**

Die beabsichtigte Zielfestlegung dient zum einen der rechtssicheren Umsetzung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes und konkretisiert zum anderen die zum gegenwärtigen Zeitpunkt fixierten Grundsätze der Raumordnung, § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz.

**2. Zu Nummer 2 § 4 Abs. 9 S. 1 Nr. 3: Raumentwicklungsprogramme****Zu Absatz 9**

Die vorgesehene Zielfestlegung ist als ein notwendiges Instrument anzusehen, um zu einem rechtssicheren, raumordnerischen Konfliktausgleich zu gelangen.

**II. Zu Artikel 2 (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V)****1. § 1 Anwendungsbereich****Zu Absatz 1**

§ 1 enthält die grundsätzlichen Festlegungen zum Regelungsbereich des Gesetzes. Betroffen sind ausschließlich Windenergieanlagen, die raumbedeutsam sind und einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 3 vorliegen.

Die Nummer 1 betrifft den Regelfall einer Windenergieanlage innerhalb eines festgelegten Eignungsgebiets.

Mit der Regelung Nummer 2 wird der angedachten Einführung einer „planerischen Öffnungsklausel“ in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Rechnung getragen, die es den Gemeinden ermöglichen soll, sogenannte Altgebiete, die nicht die aktuellen Anforderungen an die Ausweisung von Eignungsgebieten erfüllen, bauleitplanerisch zu sichern.

Mit der Regelung Nummer 3 wird die grundsätzliche Anwendbarkeit der Beteiligungspflicht auch auf Windenergieanlagen, die im Zielabweichungsverfahren zugelassen werden, geregelt. Damit wird durch den Gesetzgeber eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den in Nummer 1 und 2 erfassten Windenergieanlagen vermieden. Auch der Ausnahmetatbestand des § 6 Absatz 1 Raumordnungsgesetz wird erfasst.

Windenergieanlagen, die außerhalb von Eignungsgebieten im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 oder nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst. Da sie nur vereinzelt als Nebenanlagen zu land-, forstwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben errichtet werden, sind sie kaum die Ursache der Akzeptanzprobleme und unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Solar- und Biogasanlagen werden ebenfalls nicht vom Regelungsbereich des Gesetzes erfasst. Es bestehen erhebliche Unterschiede zu den geregelten Windenergieanlagen. Eine Betroffenheit der ortsansässigen Bevölkerung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen liegt allenfalls bei den unmittelbaren Anliegerinnen und Anliegern und damit nur einem kleinen Kreis vor. Das Landschaftsbild wird nur in untergeordnetem Maße betroffen. Nennenswerte Akzeptanzprobleme sind bislang nicht offenbar geworden. Biogasanlagen mögen die Betroffenheit eines größeren Kreises von Einwohnerinnen und Einwohnern in Form von Immissionen hervorrufen. Der immissionsschutzrechtliche Konfliktausgleich wird jedoch allein durch das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen geregelt. Die raumordnerischen Konflikte, insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form weithin sichtbarer Anlagen, sind demgegenüber im Vergleich zu den gesetzlich erfassten Windenergieanlagen deutlich geringer.

#### **Zu Absatz 2**

Der Absatz schließt Windenergieanlagen auf See zunächst vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Anlagen auf See und an Land weisen grundlegende Unterschiede auf. Die Beteiligung von Gemeinden an Windparks im Küstenmeer bleibt weitergehenden Regelungen vorbehalten. Der Regelung kommt vornehmlich eine klarstellende Funktion zu, da Offshore-Windkraftanlagen nahezu keinem der in Absatz 1 positiv beschriebenen Anwendungsfälle unterfallen.

#### **Zu Absatz 3**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich grundsätzlich auch auf Windenergieanlagen, die der Forschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen), da die Erprobungszeiträume zumeist zeitlich eng begrenzt sind und nach der Erprobungsphase in der Regel kein Rückbau der Anlagen erfolgt, sondern diese dann ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken dienen. Bei solchen Anlagen ist im Regelfall über deren gesamte Laufzeit ein nicht unerheblicher Gewinn trotz der Prototypeneigenschaft im Anfangsstadium zu erwarten. Für eine alle Prototypen erfassende Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes besteht damit kein hinreichender sachlicher Grund. Ein solcher Differenzierungsgrund besteht hingegen bei Windenergieanlagen, die in erster Linie der Forschung und Entwicklung dienen. Hierbei ist durch den Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass der Stellenwert der technischen Neuerung der Anlagentechnik die wirtschaftlichen Zwecke überwiegt. Nicht jegliche technische Neuerung ist ausreichend zur Eröffnung einer möglichen Ausnahme.

Diese muss gegenüber der bisherigen Anlagentechnik wesentlich sein. Angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher technischer Neuerungen und des Grades ihres Abweichens vom bisherigen Stand der Technik obliegt die nähere Definition und Ausgestaltung dieser Tatbestandsvoraussetzung im Einzelfall der Verwaltung und Rechtsprechung. Ob die Ausnahme im Falle des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen zugelassen wird, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde und ist anhand der einzelnen Anlage, deren projektierter Laufzeit, der Gewinnerwartung und der durch die auf Grund der durch dieses Gesetz bestimmten Pflichten entstehenden Kosten und Einschränkungen zu entscheiden.

## **2. § 2 Begriffsbestimmungen**

In § 2 werden Begriffsbestimmungen eingeführt, um die Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen.

## **3. § 3 Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung**

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 müssen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen durch eine selbstständige Gesellschaft erfolgen. Die Regelung ist erforderlich, um das Vorhandensein der Grundlage für das gesetzlich vorgesehene Angebot einer Gesellschaftsbeteiligung sicherzustellen. Das Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung im Gegensatz zur Offerierung von Miteigentumsanteilen an den Windenergieanlagen ist zur Erreichung der Ziele der Akzeptanzsteigerung und regionalen Wertschöpfung notwendig. Bei einem Erwerb von Bruchteilseigentum wäre die ausreichende Risikobegrenzung für die Kaufberechtigten nicht in gleicher Weise sicherzustellen.

Zulässige Gesellschaftszwecke sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen. Der Betrieb umfasst die Verwertung der durch die Anlagen generierten erneuerbaren Energien.

Der Projektbezug der Gesellschaft soll den Ausschluss vorhabenfremder Risiken für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft, an welcher die Beteiligung zu ermöglichen ist, bewirken. Die Projektgesellschaft darf Beteiligungen nur erwerben und halten, wenn es sich hierbei um ein dem Gesellschaftszweck untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt, das dem entsprechend dieses Gesetzes festgelegten Gesellschaftszweck dient. Bei Erfüllung der vorstehenden Maßgaben ist im Übrigen sichergestellt, dass die Pflicht zum Angebot einer wirtschaftlichen Beteiligung nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fällt und ein praktischer Anwendungsbereich für dieses Gesetz besteht.

### **Zu Absatz 2**

Mit Absatz 2 wird von der Vorgabe einer bestimmten Gesellschaftsform abgesehen. Eine taugliche Rechtsform muss jedoch die Haftung der Kaufberechtigten auf den Einlagebetrag begrenzen. Eine persönliche Haftung der Kaufberechtigten oder etwaige Nachschusspflichten haben auszuschneiden.

**Zu Absatz 3**

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass bei der Beteiligung von Gemeinden oder kommunalen Zweckverbänden sowie Kommunalunternehmen die Vorgaben der Kommunalverfassung eingehalten werden. Die Gesellschaft muss so gestaltet sein, dass deren Beteiligung rechtlich möglich ist. Dies betrifft sowohl die Wahl einer entsprechenden Gesellschaftsform als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Insbesondere muss auch für Minderheitsbeteiligungen der Gemeinden oder kommunaler Zweckverbände sowie Kommunalunternehmen ein angemessener Einfluss im Sinne der Kommunalverfassung sichergestellt sein.

**4. § 4 Beteiligungspflicht und -zeitpunkt****Zu Absatz 1**

Mit § 4 wird die Pflicht zum Angebot der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung normiert. Der notwendige Angebotsumfang wird bestimmt. Die Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesellschaftsanteile ist angemessen. Eine Minderheitsbeteiligung in diesem Umfang vermeidet einen Einfluss auf das operative Geschäft der Vorhabenträger und begründet keine Sperrminorität, mit der wesentliche Gesellschafterentscheidungen blockiert werden könnten. Ein tiefgreifender Eingriff in die Berufsausübung der Vorhabenträger soll vermieden werden. Den Vorhabenträgern bleibt es unbenommen, den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden nach diesem Gesetz freiwillig eine höhere Beteiligungsquote anzubieten. Gleichfalls ist es möglich, nach diesen Vorschriften nur die vorgesehene Mindestbeteiligung anzubieten und eine nach anderen Gesichtspunkten gestaltete weitere Beteiligung zu offerieren.

Das Angebot der Vorhabenträger stellt im Rechtssinne lediglich eine sogenannte invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) dar, was durch den in § 2 Nummer 3 definierten Begriff der Offerte klargestellt wird.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Verfügbarkeit von 20 Prozent der Geschäftsanteile der Projektgesellschaft sicherzustellen. Das gilt auch für den Fall, dass die Projektgesellschaft mehrere Gesellschafter hat.

Mit den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 soll denkbaren Umgehungen der Angebotspflicht begegnet werden.

Die Verpflichtung zum Angebot beziehungsweise zur Offerte kann nach Absatz 1 Satz 4 auch durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden. Damit soll vor allem eine treuhänderisch gehaltene und verwaltete Beteiligung der Kaufberechtigten ermöglicht werden. Dies ist bei den gesetzlich vorausgesetzten Publikumsgesellschaften aus Gründen der Praktikabilität erforderlich. Sichergestellt sein muss allerdings die Gleichstellung der Rechte der Kaufberechtigten mit einer unmittelbaren Beteiligung, soweit die Beschränkung nicht aus der Natur der Treuhandbeteiligung folgt. Auch das Angebot einer Unterbeteiligung mag unter Absatz 1 Satz 4 zu fassen sein, in jedem Fall muss aber die Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgeschlossen sein, um diesem Gesetz einen praktischen Anwendungsbereich zu erhalten.

**Zu Absatz 2**

Mit Absatz 2 sollen Benachteiligungen der Kaufberechtigten gegenüber anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vermieden werden.

**Zu Absatz 3**

In Absatz 3 wird der Zeitpunkt für die Offerte des Vorhabenträgers bestimmt. Voraussetzung ist die Genehmigung des Vorhabens. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage muss die Offerte erfolgen. Auf diesem Weg sollen die Kaufberechtigten weitgehend vor den Risiken aus der Genehmigungs- und Errichtungsphase geschützt werden. Der Kaufpreis soll nach den tatsächlichen Kriterien kalkulierbar sein und ebenso die Vorhabenträger von Prognoserisiken freigehalten werden. Die kaufberechtigten Gemeinden sollen möglichst frühzeitig über die geplanten Vorhaben und deren finanzielle Rahmenbedingungen informiert werden, um die späteren Entscheidungsprozesse in den gemeindlichen Gremien und den Rechtsaufsichtsbehörden zu beschleunigen. Der Vorhabenträger hat deshalb nach Absatz 3 Satz 2 und 3 bereits frühzeitig zu informieren. Demgegenüber ist das Risiko der Vereitelung der Zeichnungsmöglichkeit für die kaufberechtigten Einwohner durch eine langwierige Entscheidungsfindung deutlich geringer.

Die in Absatz 3 Satz 2 und 3 geregelte Mitteilungspflicht des Vorhabenträgers stellt eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells dar. Durch diese Pflicht entstehen den Unternehmen Bürokratiekosten in Höhe von rund 53.000 EUR pro Jahr (zugrunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr). Regelungsalternativen, die eine geringere Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft, jedoch wieder verworfen, da mit einem Verzicht auf die Informationspflicht zwar eine Entlastung verbunden, gleichzeitig aber die Erreichung des eigentlichen Regelungsziels in Frage gestellt wäre.

**5. § 5 Kaufberechtigte**

In § 5 wird der Kreis der Kaufberechtigten bestimmt, wobei in den Absätzen 1 bis 3 unterschiedliche Berechtigte normiert werden. Die Kaufberechtigung nach Absatz 3 ist gegenüber der nach Absatz 2 nachrangig.

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Absatz 1 Meldegesetz M-V im Umkreis von fünf Kilometern um den geplanten oder tatsächlichen Anlagenstandort kaufberechtigt. Es wird ohne Differenzierung zwischen Haupt- oder Nebenwohnung lediglich an die Wohnung, also eine Wohnung gemäß § 13 Absatz 1 Meldegesetz M-V angeknüpft. Diese Wohnung muss die natürliche Person seit mindestens drei Monaten innehaben. Dadurch sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Das Land Mecklenburg Vorpommern hat zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung mit einem Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Eignungsgebieten und Siedlungen einen der höchsten Werte in Deutschland sowie einen Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 Metern in einer Richtlinie festgelegt. Daraus ergibt sich ein Betrachtungsraum von 3,5 Kilometer um eine Siedlung. Die hügelige Endmoränenlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern lässt die Windenergieanlagen auch bei strukturreichen Landschaften teilweise weit sichtbar erscheinen, weswegen zusätzlich ein Abstand von 1,5 Kilometer angenommen wird, so dass sich insgesamt ein Umkreis von 5 Kilometer ergibt. Innerhalb dieses Abstandes sind die Einwohner der Region in besonderem Maße von den durch die Anlagen ausgelösten Eingriffen in Natur und Landschaft, mithin den durch sie ausgelösten raumordnerischen Konflikten, betroffen.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Kaufberechtigung auf Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Der mittels dieses Gesetzes bezweckte raumordnerische Konfliktausgleich soll sich auch auf Gemeinden erstrecken, die unmittelbar von den Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sind. Entscheidend ist, dass sich Teile des Gebietes der jeweiligen Gemeinde im Umkreis von 5 Kilometer um eine Windenergieanlage oder den Anlagenpark befinden. Die Kommunen sollen an der Wertschöpfung beim Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt werden. Ihnen kommt eine Schlüsselstellung bei der Steigerung der Akzeptanz der Windenergienutzung in der Region zu. Überdies erzeugt die Beteiligung von Gemeinden an der Wertschöpfung mittelbar auch eine wirtschaftliche Teilhabe der Einwohner, die selbst zu keinerlei finanziellem Engagement in der Lage sind. Die Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Energien, oder die Beteiligung daran ist eine nach der Kommunalverfassung privilegierte wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Die Einzahlungsverpflichtung muss zwingend in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Entscheidend dafür ist nicht ein ausgeglichener Haushalt, sondern die Rentabilität der Beteiligung. Die aus ihr resultierenden Belastungen dürfen die finanzielle Handlungsfähigkeit nicht zusätzlich einschränken.

### **Zu Absatz 3**

Der Absatz 3 eröffnet einer kaufberechtigten Gemeinde die Möglichkeit, zugunsten eines kommunalen Zweckverbandes oder eines Kommunal- bzw. gemeinsamen Kommunalunternehmens, das heißt, einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 70 Absatz 1 oder § 167a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, auf die Kaufberechtigung zu verzichten. Zur Wahrung des regionalen Bezuges des Zweckverbandes oder des Kommunalunternehmens zum Vorhaben muss eine Mitglied- oder Trägerschaft der kaufberechtigten Gemeinde vorliegen. Die Erforderlichkeit der Einbeziehung kommunaler Zweckverbände oder von Kommunalunternehmen folgt aus der Tatsache sowohl der mangelnden Finanz- als auch Verwaltungskraft einer Vielzahl der betroffenen Gemeinden. Solchen Kommunen wäre andernfalls eine Wahrnehmung der offerierten Beteiligungsmöglichkeit tatsächlich nahezu verschlossen. Die Kaufberechtigung eines Amtes anstelle einer Gemeinde ergibt sich aus § 127 Absatz 4 Kommunalverfassung. Die Nutzung eines Amtes ist für amtsangehörige Gemeinden generell eine Alternative zur Gründung eines Zweckverbandes.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit der kommunalen Zweckverbände, das heißt, ein Angebot von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt, darf nicht vorliegen, sondern lediglich eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse außerhalb des Wettbewerbs. Das gilt auch für Kommunalunternehmen. Aus beihilferechtlichen Gründen sind Energieunternehmen der Gemeinden von der Kaufberechtigung für Gesellschaftsanteile ausgeschlossen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält Regelungen zur Bestimmung des Fünf-Kilometer-Umkreises.

### **6. § 6 Kaufpreis und Stückelung der Anteile**

#### **Zu Absatz 1**

Der Kaufpreis für die zu offerierenden Gesellschaftsanteile ist nach dem in § 6 Absatz 1 bis 6 vorgeschriebenen speziellen Verfahren zu bestimmen.

#### **Zu den Absätzen 2 bis 5**

Maßgeblich ist, dass die Bewertung nach einem modifizierten Sachwertverfahren nach Absatz 2 bis 4 zu erfolgen hat. Hierdurch ergibt sich im Regelfall ein geringerer Wert und damit ein niedrigerer Kaufpreis als bei Ermittlung des Marktwertes im eigentliche Sinne, der im Rahmen der Bewertung von Windenergieanlagen typischerweise über ein ertragswertorientiertes Verfahren festgestellt wird. Das Ertragswertverfahren nach dem Standard des Instituts für Wirtschaftsprüfer, Grundsätze für die Bewertung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) findet gemäß Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn der Marktwert unter dem festgestellten Sach- bzw. Substanzwert liegt. Während in Absatz 3 eine statische Verweisung auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes gültigen Bewertungsregelungen vorliegt, um den gesetzlich vorgegebenen Bewertungsmodus festzuschreiben, wird für den Vergleichswert in Absatz 5 eine dynamische Verweisung geregelt.

Durch den Ansatz des gesetzlich modifizierten Sachwertes können sich die Kaufberechtigten zu den anteiligen Herstellungskosten beteiligen. Im Gegensatz zu anderen Interessenten an einer Gesellschaftsbeteiligung, die üblicherweise den Marktwert als Kaufpreis akzeptieren müssen, sind die nach dem Gesetz Kaufberechtigten durch die von den Anlagen ausgelösten raumordnerischen Konflikte, insbesondere die Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen. Zusätzlich erfordert das Ziel der Akzeptanzsteigerung vor Ort diese wirtschaftliche Bevorzugung der Kaufberechtigten, die sonst ohnehin öffentlich angebotene Beteiligungen an Betreibergesellschaften von andernorts gelegenen Windparks erwerben könnten.

Nach Absatz 4 sind im Rahmen des Sachwertverfahrens die Werte der Vermögensgegenstände nach den tatsächlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Allerdings werden marktuntypisch erhöhte tatsächlich angefallene Kostenanteile nach Absatz 4 Satz 2 nicht berücksichtigt, um eine mögliche Umgehung des Ziels der Bewertungsvorschriften zu verhindern.

Nach Absatz 5 ist der Ertragswert parallel gutachterlich festzustellen. Dieser Wert ist nur in dem in Absatz 5 Satz 2 geregelten Fall kaufpreisbestimmend. Das Ertragswertgutachten dient zudem der Erfüllung der Informations- und Vorlagepflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 und § 7 Absatz 2 S. 3, die Basis für die eigene Wirtschaftlichkeitsprüfung, insbesondere der Gemeinden, sind.

#### **Zu Absatz 6**

Der Kaufpreis ist nach Absatz 6 Satz 1 durch eine öffentlich bestellte oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu ermitteln, der unabhängig und unparteilich als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter tätig werden muss. Dieser hat die gesetzlich vorgegebene Bewertungsmethode anzuwenden und mit der nach Absatz 6 Satz 4 vorgesehenen Erklärung dafür einzustehen.

Bewertungs- und Qualitätsstichtag im Sinne von Absatz 6 Satz 2 und 3 sind Begrifflichkeiten gemäß den §§ 3 und 4 ImmoWertV. Die Festlegung eines von dem Bewertungsstichtag abweichenden Qualitätsstichtages dient der Klarstellung, dass für die Wertermittlung nicht der bauliche Zustand der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen nach § 7 Satz 1 an die zuständige Behörde, sondern der zu erwartende, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme fortgeschriebene Bauzustand maßgeblich ist.

#### **Zu Absatz 7**

Nach Absatz 7 Satz 1 muss die zuständige Behörde in dem dort festgelegten Zeitraum über den ermittelten Kaufpreis unter Vorlage der Erklärung des Wirtschaftsprüfers informiert werden. Die zu übermittelnden Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises müssen die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Berechnung nachzuvollziehen. Hierzu genügt im Regelfall die Vorlage des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers. Der enge Zeitraum der Vorlage dient der Sicherstellung eines möglichst nahe am Zeitpunkt der Offerte liegenden Bewertungsstichtags und damit einer an den tatsächlichen Verhältnissen ausgerichteten Bewertung.

Das gegebenenfalls nach Absatz 7 Satz 2 einzuholende Zweitgutachten soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, sich aus den einzureichenden Unterlagen ergebenden Zweifeln an dem ermittelten Kaufpreis nachzugehen und eventuell notwendig werdende Maßnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben einzuleiten. Die in Absatz 7 Satz 3 angeordnete unverzügliche Information an den Vorhabenträger soll die Durchführung der Prüfung in einem möglichst kooperativen Prozess fördern.

Die in Absatz 7 Satz 1 geregelte Verpflichtung des Vorhabenträgers der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde den durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach § 6 Absatz 1 bis 5 ermittelten Kaufpreis, die Erklärung des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises zu übermitteln, stellt eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells dar. Hierdurch entstehen den Unternehmen Bürokratiekosten in Höhe von rund 221.000 EUR pro Jahr (zugrunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr). Regelungsalternativen, die eine geringere Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft, sie mussten jedoch verworfen werden, da diese die Erreichung des eigentlichen Regelungsziels nicht sicherstellen können.



Bei der Vorlagepflicht nach Absatz 7 Satz 4 handelt es sich ebenfalls um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells, deren Kostenbelastung allerdings insbesondere wegen der geringen Fallzahlen im Bagatellbereich anzusiedeln sind und daher bei der Berechnung der Gesamtbürokratiekosten nicht berücksichtigt werden.

#### **Zu Absatz 8**

Die Vorgaben zur Stückelung der zu offerierenden Gesellschaftsanteile in Absatz 8 beziehen sich auf den Kaufpreis, nicht auf deren Nennwert. Dabei sollen durch die Sätze 1 und 2 auch Kleinstbeteiligungen ermöglicht werden, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gemeinden Rechnung zu tragen.

### **7. § 7 Bekanntmachung und Inhalt der Offerte**

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 hat der Vorhabenträger die Offerte den kaufberechtigten natürlichen Personen und Gemeinden sowie - nachrichtlich - dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung schriftlich zu übermitteln. Die nötige Individualisierung der einzelnen kaufberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ist dem Vorhabenträger mittels der Einholung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister möglich.

#### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 ist die zusätzliche Bekanntmachung der Offerte in öffentlich zugänglichen Medien geregelt, um die Aufmerksamkeit der Kaufberechtigten zu erhöhen und einen höchstmöglichen Verbreitungsgrad der Offerte unter den kaufberechtigten natürlichen Personen sicherzustellen.

#### **Zu den Absätzen 2 und 4**

Der Mindestinhalt der Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 und 4 vorgeschrieben.

#### **Zu Absatz 5**

Die in Absatz 5 vorgesehene öffentliche Veranstaltung hat nach der Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Art und Weise zu erfolgen. Da insbesondere die Veröffentlichung auf der Internetseite des zuständigen regionalen Planungsverbandes nicht im alleinigen Einflussbereich des Vorhabenträgers liegt, wird mit den Sätzen 3 und 4 die Möglichkeit eröffnet, im Ausnahmefall die Informationsveranstaltung und das Zeichnungsverfahren unter Verzicht auf eine der in Absatz 3 genannten Formen der Veröffentlichung durchzuführen. In einem solchen Fall liegt auch keine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 vor, da es an einem schuldhaften Handeln des Vorhabenträgers oder seiner Organe fehlt.

In dem Fall, dass der Vorhabenträger das Unterbleiben der Veröffentlichung zu vertreten haben sollte, kann die Behörde eine ordnungsgemäße Bekanntmachung über die Ermächtigungsgrundlage nach § 13 durchsetzen und Verstöße nach § 14 sanktionieren.

Durch den der Bekanntmachung nachgelagerten Zeitpunkt für die Informationsveranstaltung soll die Möglichkeit der Kaufberechtigten, sich mit dem Projekt, der Offerte und ihren Risiken bereits vor Durchführung der Veranstaltung zu befassen, gewährleistet werden. Sie soll den persönlichen Kontakt der Kaufberechtigten zu dem Vorhabenträger bewirken und damit sowohl deren ausreichende Information als auch die Akzeptanz des Vorhabens fördern. Sie hat vor Ort, mithin in einer der Gemeinden nach § 5 Absatz 2 zu erfolgen.

Die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Mitteilungspflicht, die in Absatz 3 enthaltene Bekanntmachungspflicht sowie die in Absatz 5 enthaltene Verpflichtung zur Durchführung einer Vorort-Veranstaltung stellen jeweils Informationspflichten im Sinne des Standardkosten-Modells dar. Hierdurch entstehen Bürokratiekosten, für die Pflicht nach Absatz 1 in Höhe von rund 217.000 EUR pro Jahr (zu Grunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr; bei Berechnung der ermittelten Kosten wurde berücksichtigt, dass je Fall durchschnittlich circa 2.800 kaufberechtigte Haushalte erreicht werden müssten), für die Pflicht nach Absatz 3 in Höhe von etwa 54.000 EUR pro Jahr (zugrunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr) und für die Pflicht nach Absatz 5 in Höhe von rund 110.000 EUR pro Jahr (zu Grunde gelegte Fallzahl: 50 Fälle pro Jahr). Regelungsalternativen, die eine geringere Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft. Diese würden jedoch dem mit diesen Regelungen verfolgten Ziel, möglichst jeden nach diesem Gesetz in Betracht kommenden Berechtigten zu erreichen, nicht mehr entsprechen und wurden deshalb verworfen.

Bei der in Absatz 2 Satz 2 und 3 geregelten Nachweispflicht handelt es sich zwar ebenso um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells, jedoch sind die hier entstehenden Kostenbelastungen insbesondere wegen der geringen Fallzahlen im Bagatellbereich anzusiedeln und werden daher bei der Berechnung der Gesamtbürokratiekosten nicht berücksichtigt.

## **8. § 8 Informationspflichten des Vorhabenträgers**

In § 8 Absatz 1 wird auf die bundesgesetzlich geregelten Prospekt- und Informationspflichten verwiesen. Es handelt sich um eine deklaratorische Vorschrift. Auf die Offerte des Vorhabenträgers finden neben den zusätzlichen Regelungen in § 7, wie auch bei Beteiligungsangeboten außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes, die bundesgesetzlich geregelten Informationspflichten zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der Anleger Anwendung.

Auf Beteiligungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist hauptsächlich das Vermögensanlagengesetz anzuwenden, in welchem unter anderem die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts, dessen Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes geregelt sind. Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Vermögensanlagengesetz in der Fassung vom 4. Oktober 2013, insbesondere nach § 2 Nummer 6 Vermögensanlagengesetz, liegt nicht vor.

Im Falle einer nach Maßgabe dieses Gesetzes angebotenen Beteiligung in Form von Wertpapieren ergeben sich die zu beachtenden, mit dem Vermögensanlagengesetz vergleichbaren Informationspflichten aus dem Wertpapierprospektgesetz.

Nach § 8 Absatz 2 muss der Vorhabenträger die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde über die Einreichung des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Vorlage einer Antragsabschrift unterrichten.

## **9. § 9 Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren**

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird die Anteilszeichnung geregelt. Mit der Zeichnung unterbreitet der Kaufberechtigte dem vom Vorhabenträger benannten Adressaten ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit den nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 benannten Gesellschaftern der Projektgesellschaft über die konkret benannte Zahl der Anteile, und zwar zu den in der Offerte seitens des Vorhabenträgers benannten Konditionen. Die Zeichnung bedarf der Schriftform, um ein nachvollziehbares Zuteilungsverfahren zu ermöglichen.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird der Beginn und die Laufzeit der Zeichnungsfrist festgelegt. Die Frist beträgt fünf Monate und beginnt erst am Tag nach Vornahme der letzten sowohl in § 7 Absatz 1 als auch Absatz 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung in Form der schriftlichen Mitteilung, der Bekanntmachung in allen gesetzlich bestimmten Medien sowie nach der Durchführung der öffentlichen Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5.

### **Zu Absatz 3**

Gemäß Absatz 3 besteht ein Kontrahierungszwang, sofern die Zeichnungserklärungen der Kaufberechtigten form- und fristgerecht eingegangen sind und ausreichend offerierte Anteile vorhanden sind. Der Vertrag über den Erwerb der Geschäftsanteile kommt zwischen den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Projektgesellschaft und dem Kaufberechtigten zustande. Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger die Annahme des Angebots durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und damit das Zustandekommen des Anteilskaufvertrags sicherzustellen hat.

**Zu Absatz 4**

Für den Fall einer das Angebot übersteigenden Nachfrage nach Gesellschaftsanteilen ist das Zuteilungsverfahren in § 9 Absatz 4 geregelt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Hälfte der angebotenen Anteile eingeräumt, um die in der Begründung zu § 5 Absatz 2 genannten Ziele zu fördern. Im Übrigen erfolgt die Verteilung sowohl unter den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden sowie Kommunalunternehmen als auch den kaufberechtigten natürlichen Personen möglichst gleichmäßig. Aus diesem Grund scheidet die Variante einer quotalen Kürzung der Beteiligungswünsche aus. Satz 8 offeriert den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die Möglichkeit, von den Bürgerinnen und Bürgern nicht gekaufte Anteile zu den auch für die sonstigen Anteile geltenden Bedingungen zu erwerben. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Abgabe eines Angebots besteht nicht.

**Zu Absatz 5**

Sofern die in § 5 bestimmten Kaufberechtigten nicht innerhalb der Fünf-Monatsfrist nach Absatz 1 eine schriftliche Erklärung unter Angabe der Zahl der zu zeichnenden Anteile abgeben, werden sie gemäß § 9 Absatz 5 im Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt.

**Zu Absatz 6**

Nach Absatz 6 hat der Vorhabenträger die unverzüglichen Vertragserklärungen gegenüber den einzelnen Kaufberechtigten entsprechend dem Ergebnis des nach Absatz 4 durchgeführten Zuteilungsverfahrens sicherzustellen und damit den Anteilskaufvertrag zum Abschluss zu bringen.

**10. § 10 Freistellungsklausel****Zu Absatz 1**

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Vorhabenträger neben der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeit den Kaufberechtigten auch alternative Formen wirtschaftlicher Teilhabe offerieren können. Schon existierende und erprobte freiwillige Teilhabeformen sollen nicht durch das Gesetz verdrängt werden. Diese alternativen Teilhabeformen müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig zu der gesetzlich bestimmten Beteiligungsmöglichkeit sein, da die Kaufberechtigten aufgrund des parallelen Angebots die Auswahl zwischen der gesetzlichen und der freiwillig offerierten Alternative in freier Entscheidung treffen können.

**Zu Absatz 2**

Die Formvorschriften für Anteilszeichnung und Zeichnungsfrist für die gesetzlich vorgeschriebene Offerte gelten grundsätzlich auch für das Alternativangebot.

**Zu Absatz 3**

Die oder der Kaufberechtigte, die oder der sich für eine alternative Teilhabeform entscheidet, ist nach Absatz 3 von der Zuteilung der Anteile nach § 9 Absatz 4 ausgeschlossen. Mangels erforderlicher und in der Praxis kaum festzustellender Gleichwertigkeit des Alternativangebots findet keine Anrechnung auf die im Rahmen der Zuteilung zu verteilende Quote nach § 4 Absatz 1 Satz 1 statt. Dies ist aufgrund der Freiwilligkeit des Alternativangebots für die Vorhabenträger angemessen.

**Zu Absatz 4**

Die Regelungen in Absatz 4 dienen der Sicherstellung der freien und unbeeinträchtigten Auswahl der Kaufberechtigten zwischen gesetzlicher Beteiligungsmöglichkeit und Alternativofferte. Dazu muss gewährleistet werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Offerte durch den Umfang von Werbung für die Alternative nicht in den Hintergrund gedrängt wird. Durch den Hinweis gemäß Absatz 4 Satz 2 sollen die Kaufberechtigten stets an das Bestehen der gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeit erinnert werden.

Die in Absatz 4 Satz 2 geregelte Hinweispflicht ist eine Informationspflicht im Sinne des Standardkosten-Modells, deren Kostenbelastungen allerdings insbesondere wegen der geringen Fallzahlen im Bagatellbereich anzusiedeln sind und daher bei der Berechnung der Gesamtbürokratiekosten nicht berücksichtigt werden.

**Zu Absatz 5**

Im Gegensatz zu den Absätzen 1 bis 4 wird der Vorhabenträger nach Absatz 5 vollständig von der gesetzlichen Pflicht zum Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und den mit ihr verbundenen Obliegenheiten frei, wenn er die wirtschaftliche Teilhabe der kaufberechtigten Gemeinden und Einwohnerinnen sowie Einwohner über die Zahlung einer den Vorgaben des § 11 entsprechenden Ausgleichsabgabe und das Angebot eines Sparprodukts gemäß § 12 gewährleistet. Es handelt sich um eine Ersetzungsbefugnis des Vorhabenträgers, die ihm nach seiner freien Entscheidung offensteht. Diese freie Entscheidung des Vorhabenträgers über die Ersetzungsbefugnis wird durch die Zustimmungspflicht der Gemeinden in Absatz 7 Satz 2 beschränkt. Erforderlich ist die Kombination von Ausgleichsabgabe und Sparprodukt, um den mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung verfolgten Gesetzeszweck auch im Rahmen dieser Variante erreichen zu können. Das Sparprodukt soll die Akzeptanz der Einwohner durch wirtschaftliche Teilhabe direkt fördern, während die Ausgleichsabgabe an die Gemeinden jedenfalls mittelbar durch zweckentsprechende Verwendung der Mittel die Akzeptanz derjenigen Einwohner stärken soll, die eine Geldeinlage entweder nicht tätigen können oder wollen.

**Zu Absatz 6**

Die Ersetzungsbefugnis des Vorhabenträgers wird durch Erklärung ausgeübt. Form und Frist dafür sind in Absatz 6 Satz 1 geregelt und an den Regelungen für das Angebot einer Beteiligung orientiert. Die Erklärungsfrist knüpft an die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an, da ab diesem Zeitpunkt das Vorhaben derart konkretisiert ist, dass dem Vorhabenträger wie auch den Gemeinden, von deren Zustimmung die Alternative der Zahlung einer Ausgleichsabgabe abhängt, eine Entscheidung zugemutet werden kann. Eine vor dem Zeitpunkt der gesellschaftsrechtlichen Offerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1 liegende Erklärungsfrist ist erforderlich, da der Vorhabenträger bei Verweigerung der Zustimmung der Gemeinden diesen die gesellschaftsrechtliche Beteiligung anzubieten hat.

Die Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist der Erklärung an die Gemeinden beizufügen, um diesen eine verantwortungsbewusste Entscheidung nach Absatz 7 Satz 2 zu ermöglichen. Sollten Gemeinden für ihre Entscheidung weitergehende Informationen, etwa die Vorlage eines Ertragswertgutachtens für das Vorhaben seitens einer neutralen Wirtschaftsprüferin oder eines neutralen Wirtschaftsprüfers benötigen, steht es ihnen frei, ihre Zustimmung gegenüber dem Vorhabenträger von der Erteilung dieser zusätzlichen Auskünfte oder Nachweise abhängig zu machen. Insofern ist die Regelung weitergehender, in die Rechte der Vorhabenträger eingreifender Informationspflichten gegenüber den Gemeinden nicht erforderlich. Für den Fall, dass sich im Gesetzesvollzug die Notwendigkeit einer Regelung zur Erteilung weiterer Auskünfte oder zur Vorlage bestimmter Unterlagen durch den Vorhabenträger ergeben sollte, kann das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung auf Basis der Verordnungsermächtigung in § 15 Absatz 2 Nummer 6 hierzu Vorgaben machen.

Die Entscheidung des Vorhabenträgers für die Zahlung der Ausgleichsabgabe sowie die Auflegung des Sparprodukts ist für ihn bindend, hinsichtlich der Abgabe jedoch nur mit Zustimmung der einzelnen kaufberechtigten Gemeinden. Nach § 2 Nummer 1 Satz 2 gilt die durch den ursprünglichen Vorhabenträger getroffene Entscheidung auch für dessen Rechtsnachfolger oder Erwerber des Vorhabens oder einzelner Windenergieanlagen. Dies wird in Absatz 6 Satz 3 klargestellt. Insbesondere sind damit auch Erwerber von Windenergieanlagen im Falle der Insolvenz des ursprünglichen Vorhabenträgers an dessen Entscheidung für die ersetzende Alternative zur Primärpflicht des Beteiligungsangebots und die in der Folge entstehenden Pflichten aus den §§ 11 und 12 gebunden.

**Zu Absatz 7**

Die form- und fristgerechte Erklärung nach Absatz 6 Satz 1 führt als solche zum Erlöschen der gesetzlichen Pflicht zum Angebot einer Beteiligung und der für ihre Verwirklichung erforderlichen Vorgaben gegenüber den kaufberechtigten Einwohnern. Nach Satz 2 ist demgegenüber das Erlöschen der genannten Pflichten im Verhältnis zu den kaufberechtigten Gemeinden von ihrer jeweiligen Zustimmung abhängig. Die Gemeinden haben jeweils in angemessener Frist, das heißt innerhalb eines Zeitraums der für die zügige Einholung der Entscheidung ihrer Gremien sowie einer etwaigen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist, zu entscheiden.

Um den Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig durch eine eventuell verzögerte Entscheidungsfindung der Gemeinden zu belasten, kann er bis zur Zustimmung der Gemeinden seine Erklärung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe nach Absatz 6 Satz 4 widerrufen mit der Folge, dass er ihnen gegenüber die gesellschaftsrechtliche Beteiligung zu ermöglichen hat, während es beim Sparprodukt für die kaufberechtigten Einwohner bleibt. Dies soll einen möglichst abgestimmten Prozess zwischen Vorhabenträger und Gemeinden fördern. Sollte sich im Gesetzesvollzug die Notwendigkeit hierzu ergeben, kann die angemessene Frist gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 7 im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Im Falle der Zustimmung aller kaufberechtigten Gemeinden erlöschen die in Satz 1 genannten Pflichten vollständig. Falls einzelne oder alle Gemeinden ihre Zustimmung verweigern, besteht diesen gegenüber die Pflicht zur Offerte einer Beteiligung fort.

#### **Zu Absatz 8**

Aufgrund des Fortbestehens der Pflicht zur Offerte einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung im Falle der Verweigerung der Zustimmung durch kaufberechtigte Gemeinden bei gleichzeitigem Entfallen dieser Pflicht gegenüber den kaufberechtigten Einwohnern ist die nach § 4 Absatz 1 zu offerierende Beteiligungsquote von zwanzig Prozent zu verringern, um eine unverhältnismäßige Belastung der Vorhabenträger zu vermeiden. Ausgehend von dem Grundsatz in § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2, nach dem den Gemeinden und den Einwohnern jeweils die Hälfte der offerierten Anteile vorbehalten wird, wird aufgrund des Erlöschens der Pflicht, eine Beteiligung der Einwohner zu ermöglichen, deren fiktive Beteiligungsquote von zehn Prozent abgezogen. Sollten die kaufberechtigten Gemeinden in ihrer Entscheidung auseinanderfallen, ist einzelnen von ihnen eine Ausgleichsabgabe zu zahlen und anderen die Beteiligung anzubieten. Die den Gemeinden nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltene Beteiligungsquote von zehn Prozent ist anteilig nach Satz 2 und 3 zu verringern, und zwar nach dem Anteil, den die ihre Zustimmung verweigernden Gemeinden an der Gesamtzahl der kaufberechtigten Gemeinden einnehmen.

### **11. § 11 Ausgleichsabgabe**

#### **Zu Absatz 1**

Die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmöglichkeit von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden ist grundsätzlich erhalten geblieben. Aufgrund von Vorschlägen aus der Verbandsanhörung durch Verbände und Unternehmen ist die Alternative, anstelle der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eine Ausgleichsabgabe, zunächst als Sonderabgabe benannt, zu zahlen aufgenommen worden. Die in Absatz 1 geregelte Zahlungspflicht des Vorhabenträgers folgt unmittelbar aus dem Gesetz und entsteht dem Grunde nach gemäß § 10 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 und 3 mit dessen Erklärung, die wirtschaftliche Teilhabe über die dort genannte Alternative sicherzustellen, sowie der Zustimmung der Gemeinden. Eines die Beitragspflicht konkretisierenden Verwaltungsakts bedarf es nicht. Die Fälligkeit der Zahlungspflicht folgt unmittelbar aus dem Gesetz, ebenso wie deren in Absatz 2 festgelegte Höhe. Die Frist für die Zahlung orientiert sich an den handelsrechtlichen Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Im Regelfall wird der Jahresabschluss nach § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB binnen der ersten drei Monate des Jahres für das vergangene Jahr zu erstellen sein.

Die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben auf der Grundlage der Sachkompetenzen aus Artikel 70 ff. GG bedarf mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung (Artikel 104a ff. GG) und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Artikel 3 Absatz 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung.

Das Bundesverfassungsgericht differenziert dabei zwischen Sonderabgaben im engeren Sinne, mit denen ein Finanzierungszweck verfolgt wird, und solchen im weiteren Sinne, bei denen die Finanzierung gegenüber anderen Funktionen zurücktritt. Eine Sonderabgabe im weiteren Sinn liegt unter anderem vor, wenn mit ihr eine charakteristische Antriebs- und Ausgleichsfunktion verfolgt wird (BVerfG, Beschluss vom 05.03.2009, Az.: 2 BvR 1824/05, zitiert nach juris). Der Charakter einer solchen Ausgleichsabgabe wird durch ihre Funktion geprägt, den durch die Nichterfüllung einer öffentlich-rechtlichen Naturalverpflichtung entstehenden wirtschaftlichen Vorteil auszugleichen (BVerfG, oben angegebene Quelle).

Für ähnlich den Steuern voraussetzungslos erhobene Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion hat das Bundesverfassungsgericht die allgemein finanzverfassungsrechtlichen Begrenzungen für nichtsteuerliche Abgaben in besonders strenger Form präzisiert. Einer solchen Sonderabgabe im engeren Sinn darf sich der Gesetzgeber nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit ihr darf nur eine homogene Gruppe belegt werden. Die Gruppe muss zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe stehen, aufgrund derer ihr eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann. Das Abgabenaufkommen muss außerdem gruppennützig verwendet werden. Zusätzlich muss die erhobene Sonderabgabe haushaltsrechtlich vollständig dokumentiert und ihre sachliche Rechtfertigung in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Gegenüber den Steuern müssen Sonderabgaben die seltene Ausnahme bleiben (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 06.05.2014, Az.: 2 BvR 1139/12, 2 BvR 1140/12, 2 BvR 1141/12; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 28.01.2014, Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, 2 BvR 1387/04 jeweils zitiert nach juris).

Diese Maßstäbe gelten jedoch nicht uneingeschränkt für die Sonderabgaben im weiteren Sinne. Eine Ausgleichsabgabe, deren Zweck nicht die Finanzierung, sondern der Ausgleich einer Belastung ist, die sich aus einer primär zu erfüllenden öffentlich-rechtlichen Pflicht ergibt, ist durch einen besonderen unterscheidungskräftigen Belastungsgrund gekennzeichnet. Ist mit einem solchen Belastungsgrund ein unterscheidungskräftiges Merkmal vorhanden, kommt es auf die Sachnähe der Abgabepflichtigen und die Gruppennützigkeit der Mittelverwendung nicht entscheidend an (BVerfG, Beschluss vom 05.03.2009, a. a. O.).

Voraussetzung für die Rechtfertigung einer Ausgleichsabgabe ist die Verfassungsmäßigkeit der Auferlegung der primären Verhaltenspflicht. Die auszugleichende Naturallast muss sich zudem in der Rechtswirklichkeit als reale Belastung aktualisieren. Tritt sie nur in ihrem Surrogat, der Geldlast, in Erscheinung, so verfehlt sie von vornherein ihren Ausgleichszweck. Schließlich muss die Belastungsgleichheit zwischen denen, die die Naturalverpflichtung erfüllen, und denen, die zu der Abgabe herangezogen werden, gewahrt sein (BVerfG, Beschluss vom 05.03.2009, a. a. O.).

Mit der in § 11 geregelten Ausgleichsabgabe werden die aufgeführten, in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Abgabe im weiteren Sinne gewahrt. Darüber hinaus werden auch die strengeren Voraussetzungen einer Abgabe mit Finanzierungsfunktion eingehalten.



Die erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt der Kompetenz zur Regelung der Primärverpflichtung aus Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GG und Artikel 70 Absatz 1 GG.

Über die Abweichungsbefugnis nach Artikel 72 Absatz 3 GG haben die Länder eine vorrangige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Raumordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 3 Nummer 4 GG, von der der Gesetzgeber Gebrauch macht im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Zudem ist die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 70 GG gegeben. Diese bezieht sich auch auf die Gesetzgebungskompetenz für die Ausgleichsabgabe.

Grundsätzlich gilt nach der Verfassung die Vermutung der Zuständigkeit zugunsten der Länder. Da das Grundgesetz die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung enumerativ festlegt, kann eine ungeschriebene Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Anerkannt sind drei ungeschriebene Kompetenzarten, Kompetenz aus der Natur der Sache, Kompetenz kraft Sachzusammenhangs und Annex-Kompetenz (BVerfGE 98,265 (299)). Weder handelt es sich bei den Regelungen des Gesetzes um solche, die vom Bund und nur vom Bund zu regeln sind noch um die Ausdehnung einer ausdrücklich zugeteilten Kompetenz in das Stadium der Vorbereitung und Durchführung von Vorschriften. Die Einführung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern berührt auch nicht den Gesichtspunkt der Überregionalität, zu dem auch raumbedeutsame normative Entscheidungen für die gesamte Bundesrepublik gehören.

Das aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzen vorhandene gesetzgeberische Ermessen wird dahingehend genutzt, dass die Partizipation der Gemeinden in mehreren Formen unter den nachfolgend genannten Prämissen zugelassen wird.

Die im Gesetz vorgesehene Ausgleichsabgabe dient nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung für die Gemeinden, sondern der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in den von ihrer Erzeugung und den damit verbundenen nicht auszugleichenden Beeinträchtigungen betroffenen Gemeinden.

Den Gemeinden soll grundsätzlich zwar eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch die Offerte des Vorhabenträgers ermöglicht werden.

Den Vorhabenträgern wird jedoch eine Wahlmöglichkeit zugunsten der Zahlung einer Ausgleichsabgabe eröffnet, soweit die Gemeinden zustimmen.

Die im Gesetz vorgesehene Ausgleichsabgabe dient dem Ausgleich für die Nichterfüllung der primären Pflicht zum Angebot einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an die Gemeinden. Gleichzeitig soll die Zahlungspflicht die Vorhabenträger zur Erfüllung der Primärpflicht anhalten. Die Pflicht der Vorhabenträger zur Unterbreitung einer Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung nach § 4 Absatz 1 gegenüber den Gemeinden ist eine öffentlich-rechtliche Handlungspflicht. Die modifizierte Subjektstheorie stellt auf die Zuordnungsobjekte (Adressaten) der jeweiligen Rechtsnormen ab und bejaht dann öffentliches Recht, wenn zumindest eines der Zuordnungsobjekte der Staat ist und für diesen besondere Rechte und Pflichten begründet werden. Aus dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz ergeben sich öffentlich-rechtliche Durchsetzungspflichten, auch die Unterbreitung der Offerte erfolgt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Durchsetzungspflichten können durch einen Verwaltungsakt erfolgen und sind Ordnungswidrigkeiten bewährt. Das ist bei einer zivilrechtlichen Pflicht nicht möglich.

Wirtschaftlich sind die Abflüsse aus den durch den Betrieb der Vorhaben generierten Erlösen aufgrund der Berechnungsmodalitäten der Abgabe vergleichbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu einer gesellschaftsrechtlichen Gewinnausschüttung, die im Regelfall erst nach mehrjährigem Anlagenbetrieb zu erwarten ist, die Abgabe bereits ab Inbetriebnahme des Vorhabens anfällt. Eine Entlastung der Vorhabenträger ergibt sich daraus, dass sie die aufwendige Beteiligungsofferte nicht organisieren müssen und in der Folge von den Einschränkungen, die sich aus einer Gesellschafterstellung der Gemeinden ergeben, befreit sind. Die Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen und der Vorhabenträger, die die Primärpflicht erfüllen, ist gleichwohl gewahrt. Denn die Ausgleichsabgabe wird nach Absatz 2 Satz 6 und 7 auf den anteiligen Ertragswert errechnet, den die Gemeinden maximal im Beteiligungswege hätten erwerben können im Falle einer Vollzeichnung der Anteile. Im Rahmen der Primärpflicht sind die Vorhabenträger jedoch nur zum Angebot einer Beteiligung verpflichtet. Häufig wird es nicht zu einer Vollzeichnung durch Gemeinden (und Einwohner) kommen, sodass tatsächlich geringere Beträge über die Beteiligung ausgeschüttet würden als über die am Maximalwert einer Beteiligung orientierte Ausgleichsabgabe. Zudem fließt den Vorhabenträgern bei der Ausgleichsabgabe im Gegensatz zur Primärpflicht kein Eigenkapital seitens der Gemeinden zu, sodass sie anderweitig Eigenkapital oder eine höhere Fremdfinanzierung einwerben müssen.

Die Aufgabe, die von ihnen vereinnahmten Ausgleichsabgaben haushaltsrechtlich vollständig zu dokumentieren, kommt den Gemeinden zu. Nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sind Erträge und Einzahlungen, mithin auch Zahlungen aufgrund der Ausgleichsabgabe, vollständig im Haushaltsplan und Jahresabschluss anzugeben.

Es handelt sich um eine temporäre, auf die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen beschränkte Zahlungspflicht. Da der Anlagenbetrieb jedoch häufig auf eine Dauer von etwa 20 Jahren ausgelegt sein dürfte, wird der Gesetzgeber das Fortbestehen der Geeignetheit und Notwendigkeit der ausgleichenden Zahlung der Vorhabenträger zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Akzeptanzförderung gemäß § 17 überprüfen.

Unabhängig von der Einhaltung der Voraussetzungen einer Sonderabgabe im weiteren Sinne, liegen auch die strengeren Voraussetzungen einer Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion vor. Denn die mit der Ausgleichszahlung seitens der Gemeinden vereinnahmten Geldbeträge dienen nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in den von ihrer Erzeugung betroffenen Gemeinden.

Die mit der Sonderabgabe belasteten Vorhabenträger stellen einen homogenen, von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbaren Kreis dar, der ein gemeinsames Interesse nicht nur an der Förderung der Windenergie allgemein, sondern an der Verringerung von Widerständen gegen den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vor Ort im Speziellen hat. Gerade das gemeinsame Interesse, auch in Zukunft den Bau von Windenergieanlagen tatsächlich umsetzen zu können und dem in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Nutzung der Windenergie stark gewachsenen Widerstand in Teilen der Bevölkerung durch konkret erfahrbare positive Auswirkungen in den betroffenen Gemeinden zu begegnen, rechtfertigt es, die Träger von Windenergievorhaben mit der Sonderabgabe zum Zwecke der Förderung der Akzeptanz der Windenergieerzeugung vor Ort anstelle der Allgemeinheit zu belasten.

Die Vorhabenträger profitieren in besonderer Weise wirtschaftlich von der Errichtung und dem nachfolgenden Betrieb der Windenergieanlagen, so dass ihnen auch eine spezielle Verantwortung zur Finanzierung für die wichtige Aufgabe der Schaffung und Erhaltung einer breiten Akzeptanz der Nutzung der Windenergie zukommt.

Die Gruppennützigkeit der Verwendung des Abgabenaufkommens folgt aus der Regelung in Absatz 4.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 knüpft die Höhe der Ausgleichsabgabe an die Multiplikation eines individuellen anhand der Ertragskraft des Vorhabens errechneten Koeffizienten mit der vergüteten Nettostrommenge, die in dem dem Zahlungstermin nach Absatz 1 vorangehenden Kalenderjahr eingespeist wurde. Zur Feststellung des Koeffizienten ist ein Ertragswertgutachten seitens des Vorhabenträgers einzuholen und ein anteiliger Ertragswert zu ermitteln. Der anteilige Ertragswert orientiert sich dabei an der Höhe des den Gemeinden im Falle der Erfüllung der Primärpflicht zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ansonsten im Falle einer Vollzeichnung der Anteile zukommenden Ertrags über die Gesamtlaufzeit des Vorhabens. Dabei wird auch der Fall berücksichtigt, dass einzelne kaufberechtigte Gemeinden ihre Zustimmung zur Ausgleichsabgabe verweigern, also weiterhin beteiligt werden müssen. Sollte sich entgegen dem eingeholten Ertragswertgutachten eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation im Hinblick auf das Vorhaben ergeben, besteht nach Satz 10 die Möglichkeit, den grundsätzlich für die gesamte Projektlaufzeit zu Beginn des Vorhabens festgelegten Koeffizienten zu ändern. Pauschale Festlegungen, wann eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswerts und eine Unbilligkeit des Festhaltens am ursprünglichen Koeffizienten vorliegen, lassen sich mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Vorhaben und ihrer kalkulierten Gewinnmargen nicht treffen. Insofern ist eine einzelfallbezogene Auslegung im Rahmen des Gesetzesvollzugs erforderlich. Sollte sich demgegenüber nachträglich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Konkretisierung ergeben, ist eine solche durch Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 2 Nummer 8 möglich.

Der in Absatz 2 festgelegte Berechnungsmodus knüpft an die Nettostrommenge an, um etwaige bilanzielle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Gewinns eines Vorhabens auszuschließen. Gleichzeitig erfolgt durch die Bestimmung des Koeffizienten mittels eines Ertragswertgutachtens eine Individualisierung, welche der Unterschiedlichkeit der Vorhaben ebenso Rechnung trägt wie einer zukünftigen Verringerung der Einspeisevergütung.

Hinsichtlich der Höhe wird mit dem Berechnungsmodus – trotz der erheblichen Unterschiede zwischen beiden Ansätzen einer wirtschaftlichen Teilhabe - das Ziel verfolgt, eine Belastungsgleichheit zwischen den über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an die Gemeinden über die Gesamtlaufzeit auszuschüttenden Gewinnen und den Zahlungen aufgrund der Ausgleichsabgabe herzustellen.

**Zu Absatz 3**

Die Regelungen in Absatz 3 dienen dazu, der zuständigen Behörde eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe zu ermöglichen. Im Falle der Nichterfüllung kann die Behörde, gestützt auf § 13 Absatz 1, einen Leistungsbescheid erlassen und die Zahlung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.

**Zu Absatz 4**

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Sie haben die Mittel für konkrete Maßnahmen einzusetzen, welche demselben Zweck dienen wie die primäre Pflicht zum Angebot einer Beteiligung, nämlich der Steigerung oder mindestens Erhaltung der Akzeptanz für Windenergieanlagen allgemein und die vor Ort errichteten im Speziellen durch ihre Einwohner.

Die zweckentsprechende Verwendung kommt damit gleichzeitig wenigstens mittelbar der Gruppe der abgabepflichtigen Vorhabenträger zugute, da sie von der ihrem Verantwortungsbereich zukommenden Aufgabe, den für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vor Ort nötigen Rückhalt der Einwohner zu fördern und Widerstände abzubauen, jedenfalls im Umfang der mit den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe umgesetzten Maßnahmen entlastet werden. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken.

Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sind vielgestaltig und können je nach Gemeinde divergieren. Die in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Regelbeispiele stellen keinen abschließenden Maßnahmenkatalog dar, sondern dienen der Orientierung für die Gemeindeorgane, welche Maßnahmen zulässig sein können, und damit der Bestimmtheit der Verwendungsregelung. Die Gemeindeorgane werden insbesondere anhand der speziellen Bedürfnisse der Gemeinde und ihrer Einwohner sowie dem Stimmungsbild im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben abzuwägen haben, welche Maßnahmen am ehesten zur Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet sein dürften. Darunter fallen nach § 11 Absatz 4 Satz 3 nur freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und keine Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung verpflichtet sind. Bei Gemeinden mit gefährdeter und wegfallender dauernder Leistungsfähigkeit darf die Verwendung der Ausgleichsabgabe für freiwillige Leistungen der Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung nicht entgegenstehen. Die Ausgleichsabgabe muss bei diesen Gemeinden vollständig zur Finanzierung der Maßnahmen und ihrer Folgekosten ausreichen.

## 12. § 12 Sparprodukt

### Zu Absatz 1

Ziel der mit dem Sparprodukt für die Vorhabenträger eröffneten Alternative ist es, in der Praxis bereits existierende und erprobte freiwillige Teilhabeformen, vornehmlich Sparbriefe und Festgeldanlagen von Banken mit aus den Vorhaben erwirtschafteten Zinsboni, nicht durch die starre Fokussierung auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Einwohner zu verdrängen. Andererseits kann nicht jegliche bislang praktizierte Form einer Teilhabe für die Betroffenen vor Ort einer freien, die Beteiligungsofferte ersetzenden Wahl des Vorhabenträgers, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, unterstellt werden. Vielmehr bedarf es einer bestimmten parlamentarischen Regelung, um den mit dem Gesetz verfolgten Zweck einer Steigerung der Akzeptanz der Windenergie in der Praxis sicherstellen, Umgehungsversuche vermeiden und die Eingriffsintensität für die Vorhabenträger möglichst genau festlegen zu können.

Die Regelungen zum Sparprodukt dienen einerseits dazu, eine reale wirtschaftliche Teilhabe an den Erträgen der Vorhaben zu ermöglichen, andererseits sollen durch die Vorgaben hinsichtlich des Sparprodukts risikoreiche schuldrechtliche Anlageformen vermieden werden, die im Gegensatz zu der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nicht die Mitwirkungsrechte aus der Gesellschafterstellung und die damit verbundene Identifikationswirkung mit dem Vorhaben bieten.

Sparprodukte im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 5 sind ausschließlich solche, die der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungsgesetz vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) oder einem anderen Einlagensicherungssystem auf Grundlage der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (2014/49/EU) unterliegen, also solche die der gesetzlichen deutschen oder einer anderen europäischen Einlagensicherung unterfallen. Damit werden hauptsächlich die genannten Sparbriefe und Festgelder erfasst.

Mit der Alternativmöglichkeit des Sparprodukts soll dem Vorhabenträger ermöglicht werden, die wirtschaftlich deutlich größere Belastung des Offerteverfahrens für die primäre gesellschaftsrechtliche Beteiligung und vor allem die Einschränkungen, die sich aus der unmittelbaren oder jedenfalls mittelbaren Gesellschafterstellung einer Vielzahl von Einwohnern innerhalb der Projektgesellschaft ergeben, zu vermeiden.

Angesichts dessen ist es dem Vorhabenträger zuzumuten, ein zur Auflage des Sparprodukts bereites Kreditinstitut zu suchen und mit diesem vertragliche Vereinbarungen zu dem Sparprodukt, welches den Einwohnern von dem Kreditinstitut anzubieten ist, zu treffen.

In Satz 2 ist der Zeitpunkt für die Offerte durch das Kreditinstitut geregelt. Da die Risiken für die Kaufberechtigten aufgrund des Erfordernisses einer einlagengesicherten Teilhabeform geringer sind als bei der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, ist der im Vergleich zu § 4 Absatz 3 Satz 1 frühere Zeitpunkt vor dem Hintergrund der Interessen sowohl der Einwohner als auch der Vorhabenträger gerechtfertigt.

**Zu Absatz 2**

Die Bekanntmachung der Offerte an die kaufberechtigten Einwohner und ihre Mitteilung an die zuständige Behörde hat entsprechend der Veröffentlichung der Offerte für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung zu erfolgen, mithin sowohl schriftlich als auch in den Formen des § 7 Absatz 3. Hinsichtlich des Inhalts finden die Regelungen des § 7 Absatz 2 und 4 analoge Anwendung, und zwar insoweit als sie nach ihrem Sinn und Zweck auch das Sparprodukt betreffen. Dies gilt ebenso für die Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5. Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnen, ein zweifaches Anschreiben aller berechtigten Einwohner zu vermeiden. In Satz 3 sind zusätzliche Anforderungen an den Inhalt der Offerte geregelt.

**Zu Absatz 3**

In Absatz 3 sind die zusätzlich zur Einlagensicherung notwendigen Anforderungen an das zu offerierende Sparprodukt geregelt. Diese sind erforderlich, um Gestaltungsformen auszuschließen, welche die Attraktivität des Sparprodukts in erheblicher Weise negativ beeinträchtigen und in der Praxis die wirtschaftliche Teilhabe der Einwohner verhindern könnten. Andererseits wird den Vorhabenträgern ein hinreichender Gestaltungsspielraum eröffnet, um ihnen die im Hinblick auf das jeweilige Vorhaben und ihre Planung nötige Flexibilität einzuräumen.

**Zu Absatz 4**

Der vorgegebene Berechnungsmodus für die Verzinsung des Sparprodukts dient der Verwirklichung der wirtschaftlichen Teilhabe der kaufberechtigten Einwohner. Im Regelfall wird sich eine deutlich über den marktüblichen Zinsen für einlagegesicherte Anlageprodukte liegende Rendite ergeben. Dies stellt sich vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks der Akzeptanzsteigerung als erforderlich dar. Um Einwände gegen die Erzeugung der Windenergie vor Ort durch Generierung eigener wirtschaftlicher Vorteile abzubauen, muss sich aus dem offerierten Sparprodukt ein deutliches Plus gegenüber vergleichbaren Anlageprodukten, welche die Einwohner sonst auf dem freien Kapitalmarkt erwerben könnten, ergeben. Im Übrigen soll auch im Rahmen des Sparprodukts ein zu der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung vergleichbarer Vorteil für die Einwohner, ebenso wie eine annähernd vergleichbare Belastung aufseiten des Vorhabenträgers gegeben sein. Zwar erwerben die Einwohner mit einem einlagengesicherten Sparprodukt eine deutlich risikoärmere Anlageform als mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Ihr vergleichbarer Vorteil ist gleichwohl gerechtfertigt, weil die Identifikationswirkung der wirtschaftlichen Teilhabe über das von einem Kreditinstitut ausgegebene Sparprodukt deutlich geringer ist als die der Stellung eines Gesellschafters innerhalb der die Windenergieanlagen betreibenden Projektgesellschaft. Gleichzeitig ist die Aufbringung der höheren Rendite aus den durch das Vorhaben generierten Erlösen dem Vorhabenträger zumutbar, da er trotz des ausbleibenden Zuflusses an Eigenkapital durch die Einwohner wirtschaftlich gegenüber der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung entlastet wird.

Über das Angebot des Sparprodukts kann er sowohl die höheren Kosten für die Offerte der Beteiligung als auch den Aufwand für die Strukturierung einer Publikumsgesellschaft sowie die aus einer unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterstellung der Einwohner folgenden Mitwirkungsrechte vermeiden. Zudem wird er im Regelfall durch Vereinbarung mit dem Kreditinstitut erreichen können, dass dieses ihm jedenfalls einen Teil der nach Absatz 4 zu bestimmenden Verzinsung gutschreibt, nämlich in Höhe der kapitalmarktüblichen Verzinsung der Einlagen.

Der Berechnungsmodus in Absatz 4 ist am durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermittelnden Ertragswert des Vorhabens ausgerichtet. Die Gesamtanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 3 wird dabei wie ein entsprechender Anteil am Eigenkapital behandelt und der darauf entfallende Ertragswert festgestellt. Der jährliche Ertrag, das heißt die jährliche Rendite im Sinne des Gesetzes, ergibt sich, indem der anteilige Ertragswert durch die Gesamtnutzungsdauer des Vorhabens geteilt wird. Als Vomhundertsatz der Gesamtanlagesumme ergibt die jährliche Rendite die Verzinsung. Sollten die kaufberechtigten Einwohner die Gesamtanlagesumme nicht ausschöpfen, wird durch Satz 6 klargestellt, dass die Verzinsung für die Einwohner, die das Sparprodukt erwerben, unberührt bleibt. In diesem Fall wird die errechnete jährliche Rendite nicht vollständig unter den Einwohner verteilt, sondern der sich aus der fehlenden Ausschöpfung der Gesamtanlagesumme ergebende Restbetrag wird an die Gemeinden nach § 12 Absatz 8 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 ausgeschüttet.

#### **Zu Absatz 5**

In diesem Absatz sind Form und Frist für die Zeichnung des Sparprodukts durch die Kaufberechtigten geregelt. Im Gegensatz zu § 9 Absatz 2 ist eine Frist von zwei Monaten ausreichend, da die Gemeinden nicht kaufberechtigt sind hinsichtlich des Sparprodukts, also deren zeitintensive, formalisierte Entscheidungsprozesse nicht zu durchlaufen sind.

#### **Zu Absatz 6**

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3. Allerdings kommt der Vertrag zwischen den Kaufberechtigten und dem Kreditinstitut zustande. Der Vorhabenträger hat, im Regelfall durch Gestaltung seines Vertragsverhältnisses zu dem Kreditinstitut, dessen Annahmeerklärung hinsichtlich des rechtlichen Angebots der Kaufberechtigten in Form der Zeichnung zu gewährleisten.

#### **Zu Absatz 7**

Im Falle der Überzeichnung der Gesamtanlagesumme hat ein Zuteilungsverfahren unter den Einwohnern zu erfolgen, das dem bei der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung entspricht. Damit soll auch im Falle des Sparprodukts eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtanlagesumme unter den Kaufberechtigten bewirkt werden. Vor dem Hintergrund des so gestalteten Verteilungsmodus ist ein Höchstanlagebetrag für die einzelnen Kaufberechtigten, anders als dies bei einer verhältnismäßigen Kürzung der gewünschten Anlagesummen der Fall wäre, entbehrlich.

**Zu Absatz 8**

Die Regelung in Absatz 8 dient dazu, Gestaltungsformen bezüglich des Sparprodukts, welche dessen Attraktivität trotz der Regelungen in Absatz 3 massiv beeinträchtigen und damit einer Umgehung der Pflichten aus § 12 dienen könnten, zu vermeiden. Sollte die angebotene Gesamtanlagesumme nicht ausgeschöpft werden, folgt hieraus eine Ersparnis des Vorhabenträgers im Hinblick auf die an die Kaufberechtigten auszuschüttenden Zinsen. Denn es wird nur ein Teilbetrag der jährlichen Rendite im Sinne von Absatz 4 Satz 5 an die Einwohner ausgezahlt. Die Differenz zwischen dem ausgezahlten Teilbetrag und der nach Absatz 4 Satz 5 der Verzinsung zugrunde gelegten jährlichen Rendite erhöht betragsmäßig die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 errechnete Ausgleichsabgabe zugunsten der Gemeinden.

**Zu Absatz 9**

Die Laufzeit des Sparprodukts nach Absatz 3 Nr. 1 wird im Regelfall deutlich geringer sein als die Laufzeit der zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlagen. Um einerseits den Gesetzeszweck der Akzeptanzsteigerung und -erhaltung über die gesamte Anlagenlaufzeit gewährleisten zu können, andererseits aber die Attraktivität des Sparprodukts durch eine an die Laufzeit des Vorhabens gekoppelte Anlagedauer nicht auszuschließen, ist die Pflicht des Vorhabenträgers zur wiederholten Sicherstellung einer Teilhabemöglichkeit in Form des Sparprodukts, mithin eine Verpflichtung zu dessen Neuauflage während der Anlagenlaufzeit, erforderlich. Dieser Eingriff in die Rechte des Vorhabenträgers ist vor dem Hintergrund seines weiten Spielraums hinsichtlich der Laufzeit des Sparprodukts gemäß Absatz 3 Nummer 1 angemessen.

Da Vorhabenträger nach § 2 Nummer 1 Satz 2 auch der spätere Betreiber der Windenergieanlagen ist, also auch jeder Erwerber und dessen Rechtsnachfolger erfasst werden, besteht die Pflicht zur Sicherstellung der Neuauflage des Sparprodukts auch im Falle einer Veräußerung des Vorhabens oder einzelner Windenergieanlagen, mithin auch im Falle einer Insolvenz, solange der Anlagenbetrieb fort dauert.

Im Falle der Neuauflage steht die Durchführung der Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5 im Ermessen des Vorhabenträgers. Da das Vorhaben vor Ort dann bereits über den Zeitraum mehrerer Jahre betrieben wird und die Einwohner zu einem nicht unerheblichen Teil bereits über Erfahrungen aus der vorangegangenen Ausgabe des Sparprodukts verfügen sollten, ist die Erforderlichkeit einer Informationsveranstaltung neben den sonstigen weitreichenden Informationspflichten nicht gegeben.

**Zu Absatz 10**

Die Vorschrift dient der Ermöglichung einer zeitnahen Überprüfung der Berechnung der Gesamtanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 3 und der Verzinsung nach Absatz 4. Dieser Absatz entspricht den Regelungen in § 6 Absatz 7. Deren Begründung gilt sinngemäß.



### 13. § 13 Aufgaben und Befugnisse

#### Zu Absatz 1

Die Bestimmung enthält in Absatz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten und Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsakte. Die Behörde nach § 15 Absatz 1 ist auch für den Gesetzesvollzug zuständig. Dieses folgt aus § 110 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 82 Sicherheits- und Ordnungsgesetz.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 berechtigt die zuständige Behörde, gegenüber den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen und beinhaltet die Verpflichtung der Vorhabenträger, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Bei den konkret im Gesetz geregelten sowie üblicherweise nach Absatz 2 zu erbringenden Nachweisen handelt es sich insbesondere um nachfolgende:

1. Nachweis der Gründung einer Gesellschaft durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Vorgaben des § 3 Absatz 1 bis 3,
2. Nachweis der Einhaltung der Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
3. Nachweis der Ermittlung des Kreises der Kaufberechtigten gemäß § 5,
4. Nachweis der Ermittlung des Kaufpreises und der Erklärung des Wirtschaftsprüfers zur Ermittlung des Kaufpreises gemäß § 6 Absatz 7,
5. Nachweis der Bekanntmachungen und des Inhalts der Offerte gemäß § 7,
6. Übermittlung einer Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2,
7. Nachweis über die Zeichnung der offerierten Anteile und über die Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß § 9,
8. Nachweis weiterer Offerten gemäß § 10 Absatz 1,
9. Nachweis der ordnungsgemäßen Berechnung einer Ausgleichsabgabe und deren regelmäßiger Zahlung gemäß § 11 Absatz 3 ,
10. Information über die fehlende Ausschöpfung der Gesamtanlagesumme und Nachweis über die Erhöhung der Ausgleichsabgabe gemäß § 12 Absatz 8,
11. Informationspflichten nach § 12 Absatz 10.

**14. § 14 Ordnungswidrigkeiten****Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bedrohte Tatbestände festgelegt, die den Vorhabenträger beziehungsweise dessen vertretungsberechtigtes Organ, Mitglieder eines solchen Organs, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter betreffen. Die Tatbestände in § 14 Absatz 1 Nummer 4, 13, 20 und 21 betreffen (ebenefalls) den in §§ 6 Absatz 6, 11 Absatz 2, 12 Absatz 3 Nr. 3 und § 12 Absatz 4 genannten Wirtschaftsprüfer.

Über § 29a des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann statt einer Geldbuße, die den aus der tatbestandlichen Handlung gezogenen wirtschaftlichen Vorteil nach § 17 Absatz 4 OWiG übersteigen soll, im Wege des Verfalls eine Gewinnabschöpfung erfolgen.

**Zu Absatz 2**

Die maximale Höhe der angedrohten Geldbuße ist in Absatz 2 geregelt.

**15. § 15 Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung****Zu Absatz 1**

Aufgrund der Sachnähe des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung wird in Absatz 1 seine Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug angeordnet.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthalten, aufgrund derer eine nähere Ausgestaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht wird.

**16. § 16 Übergangsregelung**

In § 16 wird der zeitliche Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Von den Regelungen dieses Gesetzes sind lediglich zukünftige Vorhaben betroffen, deren Genehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beantragt ist oder hinsichtlich derer die erforderlichen Genehmigungsunterlagen noch nicht vollständig vorgelegt wurden. Mit dieser Regelung sollen einerseits das Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen und andererseits die mit dem Gesetz verfolgten Zielstellungen der Förderung der Akzeptanz der Windenergie sowie der regionalen Wertschöpfung in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Bestehende Windenergieanlagen sind mithin nicht betroffen, im Falle eines genehmigungsbedürftigen sogenannten Repowerings finden hingegen die Teilhaberegelungen Anwendung.

**17. § 17 Berichterstattung**

Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Grundrechtseingriffe und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Vertrieb von Windenergie ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ausgleichsabgabe. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Landesregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer einer Wahlperiode des Landtages angemessen.

**III. Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.